

29.6.2018

A8-0322/ 001-362

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-362

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

### Bericht

**Kinga Gál**

**A8-0322/2017**

Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2016)0731 – C8-0466/2016 – 2016/0357A(COD))

---

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Titel 1

###### *Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, **(EU) 2016/794** und (EU) 2016/1624

###### *Geänderter Text*

Vorschlag für **eine** VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399 und (EU) 2016/1624

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Bezugsvermerk 1

###### *Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2

###### *Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2

Buchstaben b und d, Artikel 87 Absatz 2  
Buchstabe a **und Artikel 88 Absatz 2**  
**Buchstabe a,**

Buchstaben b und d und Artikel 87  
Absatz 2 Buchstabe a,

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**nach Anhörung des Europäischen  
Datenschutzbeauftragten,**

**entfällt**

*Begründung*

*In Erwägung 46 wird auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) verwiesen.*

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration oder ein **Risiko** für die **Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit** verbunden **ist**. Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

(9) Mit dem ETIAS sollte eine Reisegenehmigung für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingeführt werden, damit festgestellt werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration, **eine Gefahr für die Sicherheit oder ein hohes Epidemierisiko verbunden ist. Eine Reisegenehmigung stellt daher eine Entscheidung dar, der zufolge keine faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten derlei Risiken verbunden sind. Insofern unterscheidet sich eine**

***Reisegenehmigung von einem Visum, da für diese Genehmigung weder mehr Angaben verlangt werden, noch der Antragsteller stärker belastet wird als bei der Beantragung eines Visums.*** Der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sollte eine neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein, der bloße Besitz einer Reisegenehmigung sollte allerdings nicht automatisch zur Einreise berechtigen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Das ETIAS sollte zur Erleichterung der von Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen beitragen und eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die eine Reise in den Schengen-Raum planen und dazu eine Reisegenehmigung beantragen müssen. Des Weiteren sollte das System ermöglichen, Antragsteller besser darüber zu informieren, ob sie zur Einreise in den Schengen-Raum berechtigt sind. Darüber hinaus sollte das ETIAS zur Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen beitragen, da sich durch den Einsatz des Systems die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen verringert.

#### *Geänderter Text*

(11) Das ETIAS sollte zur Erleichterung der von Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen beitragen und eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von Drittstaatsangehörigen gewährleisten, die eine Reise in den Schengen-Raum planen und dazu eine Reisegenehmigung beantragen müssen. Des Weiteren sollte das System ermöglichen, Antragsteller besser darüber zu informieren, ob sie zur Einreise in den Schengen-Raum berechtigt sind. Darüber hinaus sollte das ETIAS zur Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen beitragen, da sich durch den Einsatz des Systems die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen verringert ***und die Grenzschutzbeamten mit bestimmten Zusatzinformationen in Bezug auf Vermerke ausgerüstet werden, die im Zuge einer manuellen Bewertung des Antrags generiert wurden.***

## Änderungsantrag 6

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Das ETIAS sollte außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle *oder* der gezielten Kontrolle leisten. Zu diesem Zweck sollte das ETIAS eine automatisierte Bearbeitung der Antragsdatensätze anhand eines Abgleichs mit den entsprechenden Ausschreibungen im SIS durchführen. Diese Bearbeitung erfolgt zur Unterstützung des SIS. Dementsprechend sollten etwaige Treffer aufgrund dieses Abgleichs im SIS gespeichert werden.

## Änderungsantrag 7

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die ETIAS-Zentralstelle sollte zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gehören. Die ETIAS-Zentralstelle sollte dafür zuständig sein, die **bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten** Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer ergeben

#### *Geänderter Text*

(12) Das ETIAS sollte außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von **Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Einreiseverbot verhängt wurde, Ausschreibungen von** Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, der gezielten Kontrolle **[oder für Ermittlungsanfragen]** leisten. Zu diesem Zweck sollte das ETIAS eine automatisierte Bearbeitung der Antragsdatensätze anhand eines Abgleichs mit den entsprechenden Ausschreibungen im SIS durchführen. Diese Bearbeitung erfolgt zur Unterstützung des SIS. Dementsprechend sollten etwaige Treffer aufgrund dieses Abgleichs im SIS gespeichert werden.

#### *Geänderter Text*

(14) Die ETIAS-Zentralstelle sollte zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gehören. Die ETIAS-Zentralstelle sollte dafür zuständig sein, die Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, **bei denen die automatisierte Bearbeitung mindestens einen Treffer ergeben hat**, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person

haben; in ihre Zuständigkeit sollten außerdem die Überprüfungsregeln **und die Durchführung regelmäßiger Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung** fallen. Die ETIAS-Zentralstelle sollte rund um die Uhr tätig sein.

entsprechen, die einen Treffer ergeben haben, **und** in ihre Zuständigkeit sollten außerdem die Überprüfungsregeln fallen. Die ETIAS-Zentralstelle sollte rund um die Uhr tätig sein.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Jeder Mitgliedstaat sollte eine nationale ETIAS-Stelle einrichten, die vor allem dafür zuständig ist, zu prüfen, ob eine Reisegenehmigung erteilt **oder** verweigert werden soll, und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. Bei der Beurteilung der Anträge sollten die nationalen ETIAS-Stellen miteinander und mit Europol kooperieren. Die nationalen ETIAS-Stellen sollten rund um die Uhr tätig sein.

#### *Geänderter Text*

(15) Jeder Mitgliedstaat sollte eine nationale ETIAS-Stelle einrichten, die vor allem dafür zuständig ist, zu prüfen, ob eine Reisegenehmigung erteilt, verweigert, **annulliert oder aufgehoben** werden soll, und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. Bei der Beurteilung der Anträge sollten die nationalen ETIAS-Stellen miteinander und mit Europol kooperieren. Die nationalen ETIAS-Stellen sollten rund um die Uhr tätig sein.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, **seiner Ausbildung und derzeitigen beruflichen Tätigkeit**, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von

#### *Geänderter Text*

(16) Zur Verwirklichung der Ziele des ETIAS sollte im Rahmen des Systems ein Online-Antragsformular bereitgestellt werden, das der Antragsteller auszufüllen hat und das Erklärungen zu seiner Identität, seinem Reisedokument, seinem Wohnsitz, seinen Kontaktdaten, dazu, ob er ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte ist, und – wenn er minderjährig ist – zur Identität der für ihn verantwortlichen Person enthält und in dem eine Reihe von Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu

Fragen zum Hintergrund des Antragstellers zu beantworten sind (ob er **eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat, ob er** im Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist). **Auf die Gesundheitsdaten von Antragstellern sollte nur zugegriffen werden dürfen, um zu prüfen, ob von den Antragstellern eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Es sollte möglich sein, einen Antrag im Namen des Antragstellers in das ETIAS einzugeben, wenn der Reisende aus welchen Gründen auch immer selbst nicht in der Lage ist, den Antrag zu erstellen. In solchen Fällen sollte die Antragstellung von einem Dritten, der von dem Reisenden dazu ermächtigt wurde oder rechtlich für ihn verantwortlich ist, vorgenommen werden, wobei dieser **Dritter** seine eigenen Personalien im Antragsformular anzugeben hat.

beantworten sind (ob er im Strafregister erfasst ist, sich in Kriegsgebieten aufgehalten hat und ob eine Entscheidung, der zufolge er an die Grenze zurückzukehren hat, oder eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets gegen ihn ergangen ist).

#### *Geänderter Text*

(17) Es sollte möglich sein, einen Antrag im Namen des Antragstellers in das ETIAS einzugeben, wenn der Reisende aus welchen Gründen auch immer selbst nicht in der Lage ist, den Antrag zu erstellen. In solchen Fällen sollte die Antragstellung von einem Dritten, der von dem Reisenden dazu ermächtigt wurde – **darunter auch gewerbliche Mittlerorganisationen** – oder rechtlich für ihn verantwortlich ist, vorgenommen werden, wobei dieser **Dritte** seine eigenen Personalien im Antragsformular anzugeben hat. **Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass gewerbliche Mittlerorganisationen, die Anträge im Namen von Antragstellern einreichen, ihren Kunden diesen Dienst nur gegen Rückerstattung der angefallenen Kosten anbieten und keinen Gewinn damit erzielen wollen.**

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten **alle** Antragsteller, die **das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Gebühr** entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

#### *Geänderter Text*

(18) Für die abschließende Bearbeitung ihres Antrags sollten **die** Antragsteller die **Gebühr für die Reisegenehmigung** entrichten müssen. Die Zahlung sollte über eine Bank oder einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die zur Absicherung der elektronischen Zahlung erforderlichen Daten sollten nur der Bank oder dem Finanzintermediär übermittelt werden, die beziehungsweise der die Finanztransaktion vornimmt, und sind nicht Teil der ETIAS-Daten.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399<sup>24</sup> festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob eine irreguläre Migration des Antragstellers wahrscheinlich ist und ob mit seiner Einreise in die Union eine Gefahr für die Sicherheit oder **die öffentliche Gesundheit** in der Union verbunden sein könnte.

#### *Geänderter Text*

(20) Die vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten sollten durch das ETIAS ausschließlich zum Zwecke einer Vorabüberprüfung anhand der in der Verordnung (EU) 2016/399<sup>24</sup> festgelegten Einreiseberechtigungskriterien und im Hinblick darauf verarbeitet werden, dass beurteilt werden kann, ob eine irreguläre Migration des Antragstellers wahrscheinlich ist und ob mit seiner Einreise in die Union eine Gefahr für die Sicherheit oder **ein hohes Epidemierisiko** in der Union verbunden sein könnte.

---

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener

---

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener

Grenzkodex).

Grenzkodex).

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 22

###### *Vorschlag der Kommission*

(22) Der Abgleich sollte im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung („Treffer“) mit personenbezogenen Daten oder einer Kombination solcher Daten in den Anträgen und einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den oben genannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der ETIAS-Überwachungsliste oder mit Risikoindikatoren, sollte der Antrag von einem Systembediener der nationalen ETIAS-Stelle im **Mitgliedstaat der angegebenen ersten Einreise** manuell bearbeitet werden. Die Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung sollte auf der Grundlage der von der nationalen ETIAS-Stelle vorgenommenen Bewertung getroffen werden.

###### *Geänderter Text*

(22) Der Abgleich sollte im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung („Treffer“) mit personenbezogenen Daten oder einer Kombination solcher Daten in den Anträgen und einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den oben genannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der ETIAS-Überwachungsliste oder mit Risikoindikatoren, sollte der Antrag von einem Systembediener der nationalen ETIAS-Stelle im **zuständigen Mitgliedstaat** manuell bearbeitet werden. Die Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung sollte auf der Grundlage der von der nationalen ETIAS-Stelle vorgenommenen Bewertung getroffen werden.

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 24

###### *Vorschlag der Kommission*

(24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte **ein Rechtsmittel** zustehen. Etwaige **Rechtsmittel sind** in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats **einzulegen**.

###### *Geänderter Text*

(24) Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, sollte **das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** zustehen. Etwaige **Rechtsbehelfe sollten** in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats **ingelegt werden**.



## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für **die** zuvor **ermittelten Risiken** für die Sicherheit **und die öffentliche Gesundheit und** das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

#### *Geänderter Text*

(25) Anhand der Überprüfungsregeln ist der Antragsdatensatz zu analysieren, indem ein Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht wird, die für **das** zuvor **ermittelte Risiko** für die Sicherheit, das zuvor ermittelte Risiko der irregulären Migration **und das zuvor ermittelte hohe Epidemierisiko** festgelegt wurden. Als Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren dürfen unter keinen Umständen die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung eines Antragstellers dienen.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Es sollte eine ETIAS-Überwachungsliste erstellt werden, anhand deren Zusammenhänge zwischen Daten in einem ETIAS-Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die **einer terroristischen oder sonstigen schweren** Straftat verdächtigt werden oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie eine solche Straftat begehen werden, ermittelt werden können. Die ETIAS-Überwachungsliste sollte Teil der gemäß

#### *Geänderter Text*

(26) Es sollte eine ETIAS-Überwachungsliste erstellt werden, anhand deren Zusammenhänge zwischen Daten in einem ETIAS-Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die **von mindestens einem Mitgliedstaat einer terroristischen** Straftat verdächtigt werden oder in deren Fall **aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Personen, insbesondere aufgrund früherer Straftaten,** faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie

Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 von Europol verarbeiteten Daten und des Europol-Konzepts zur integrierten Datenverwaltung zur Durchführung der genannten Verordnung sein. Bei der Übermittlung von Informationen an Europol sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die Informationen zu verarbeiten sind; so sollte es unter anderem möglich sein, diese Verarbeitung auf die ETIAS-Überwachungsliste zu beschränken.

eine solche Straftat begehen werden, ermittelt werden können. Die ETIAS-Überwachungsliste sollte Teil der gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 von Europol verarbeiteten Daten und des Europol-Konzepts zur integrierten Datenverwaltung zur Durchführung der genannten Verordnung sein. Bei der Übermittlung von Informationen an Europol sollten die Mitgliedstaaten bestimmen können, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken die Informationen zu verarbeiten sind; so sollte es unter anderem möglich sein, diese Verarbeitung auf die ETIAS-Überwachungsliste zu beschränken.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, neuer Muster irregulärer Migration und neuer **Gefahren für die öffentliche Gesundheit** erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

#### *Geänderter Text*

(27) Die kontinuierliche Entstehung neuer Sicherheitsgefahren, neuer Muster irregulärer Migration und neuer **hoher Epidemierisiken** erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten erfordern, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maß zu beschränken.

*Vorschlag der Kommission*

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung **oder zu einem als verloren oder gestohlen gemeldeten Reisedokument** eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des **Mitgliedstaats der ersten Einreise** den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

(31) Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer **sowie Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern**, sollten **verpflichtet sein zu** überprüfen, ob

*Geänderter Text*

(29) Erteilte Reisegenehmigungen sollten annulliert oder aufgehoben werden, sobald sich herausstellt, dass die Bedingungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Insbesondere wenn eine neue SIS-Ausschreibung zur Einreiseverweigerung eingegeben wird, sollte diese Information vom SIS an das ETIAS weitergeleitet werden, welches sodann überprüfen sollte, ob diese neue Ausschreibung eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat, unverzüglich informiert werden und die Reisegenehmigung aufheben. Dementsprechend sollte ein in die ETIAS-Überwachungsliste neu eingegebenes Element mit den im ETIAS gespeicherten Antragsdatensätzen abgeglichen werden, um zu prüfen, ob dieses neue Element eine gültige Reisegenehmigung betrifft. In diesem Fall sollte die nationale ETIAS-Stelle des **zuständigen Mitgliedstaats** den Treffer bewerten und erforderlichenfalls die Reisegenehmigung aufheben. Außerdem sollte es möglich sein, die Reisegenehmigung auf Antrag des Antragstellers aufzuheben.

*Geänderter Text*

(31) Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sollten überprüfen, ob die Reisenden im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollten die

*die Reisenden im Besitz aller Reisedokumente sind, die nach dem Übereinkommen von Schengen<sup>25</sup> für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Dabei sollte auch überprüft werden, ob die Reisenden im Besitz einer gültigen Reise genehmigung sind. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer Internetzugang einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern diese Abfrage anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen.*

Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Ein sicherer Internetzugang einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, sollte den Beförderungsunternehmern diese Abfrage anhand der Daten des Reisedokuments ermöglichen.

---

<sup>25</sup> *Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.*

#### *Begründung*

*Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz sollte klar sein, welche Beförderungsunternehmer die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen müssen. Diese sollten nur für im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer gelten. Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern, sollten von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen werden, da diese Unternehmer, die oft nur gelegentlich Reisen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten anbieten, ansonsten mit einer hohen Belastung zu kämpfen hätten.*

#### **Änderungsantrag 20**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(31a) Um unnötige Kosten zu vermeiden, sollten Beförderungsunternehmer in der Lage sein, sich über eine einzige***

*Anlaufstelle mit ETIAS, EBS und vergleichbaren Systemen zu verbinden. Sie sollten eine einzige Antwort auf die Frage erhalten, ob der Reisende auf der Grundlage einer Vorab-Übermittlung von Daten durch die Beförderungsunternehmer in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befördert werden darf.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Um den geänderten Voraussetzungen für die Einreise Rechnung zu tragen, sollten die Grenzschutzbeamten prüfen, ob **der Reisende** im Besitz einer **gültigen Reisegenehmigung** ist. Daher sollte der Grenzschutzbeamte während der üblichen Grenzkontrolle die Daten des Reisedokuments elektronisch einlesen. Dadurch sollte eine Abfrage verschiedener Datenbanken gemäß dem Schengener Grenzkodex ausgelöst werden, darunter eine Abfrage des ETIAS, die Aufschluss über den aktuellen Status der Reisegenehmigung geben sollte. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollte der Grenzschutzbeamte zum Zwecke der Grenzkontrolle keinen Zugriff haben. Liegt keine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Einreise verweigern und die Grenzkontrolle entsprechend abschließen. Liegt eine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte die Entscheidung zur Genehmigung oder Verweigerung der Einreise vom Grenzschutzbeamten getroffen werden.

#### *Geänderter Text*

(32) Um den geänderten Voraussetzungen für die Einreise Rechnung zu tragen, sollten die Grenzschutzbeamten prüfen, ob **die Reisenden** im Besitz einer **Reisegenehmigung sind, die mindestens bis zu dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig** ist. Daher sollte der Grenzschutzbeamte während der üblichen Grenzkontrolle die Daten des Reisedokuments elektronisch einlesen. Dadurch sollte eine Abfrage verschiedener Datenbanken gemäß dem Schengener Grenzkodex ausgelöst werden, darunter eine Abfrage des ETIAS, die Aufschluss über den aktuellen Status der Reisegenehmigung geben sollte. Auf den ETIAS-Datensatz selbst sollte der Grenzschutzbeamte zum Zwecke der Grenzkontrolle keinen Zugriff haben. **Damit die Grenzkontrollen erleichtert werden, sollten die Grenzschutzbeamten jedoch automatisch über Vermerke informiert werden, die eine Reihe von Sonderfällen abdecken, und in Ausnahmefällen bei Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie Zugriff auf damit verbundene Zusatzinformationen haben, die in den ETIAS-Datensatz eingefügt wurden.** Liegt keine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Einreise verweigern und die

Grenzkontrolle entsprechend abschließen. Liegt eine gültige Reisegenehmigung vor, so sollte die Entscheidung zur Genehmigung oder Verweigerung der Einreise vom Grenzschutzbeamten getroffen werden. ***Wenn vorübergehend wieder Grenzkontrollen an Binnengrenzen eingeführt werden, sollten die Grenzschutzbeamten nicht prüfen, ob die Reisenden im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind.***

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Der Zugriff auf die im ETIAS gespeicherten Informationen ist für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß **dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates<sup>26</sup>** oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates<sup>27</sup> notwendig. Bei konkreten Ermittlungen könnten die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zwecks Erhebung von Beweisen und Informationen in Bezug auf eine Person, die einer Straftat verdächtig oder Opfer einer Straftat ist, auf die vom ETIAS generierten Daten zugreifen müssen. Die im ETIAS gespeicherten Daten könnten auch erforderlich sein, um den Täter einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat identifizieren zu können, insbesondere wenn dringender Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zum ETIAS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren personenbezogene Daten im ETIAS verarbeitet werden, auf Achtung des

#### *Geänderter Text*

(34) Der Zugriff auf die im ETIAS gespeicherten Informationen ist für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß **der Richtlinie (EU) 2017/541<sup>26</sup>** oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates<sup>27</sup> notwendig. Bei konkreten Ermittlungen könnten die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zwecks Erhebung von Beweisen und Informationen in Bezug auf eine Person, die einer Straftat verdächtig oder Opfer einer Straftat ist, auf die vom ETIAS generierten Daten zugreifen müssen. Die im ETIAS gespeicherten Daten könnten auch erforderlich sein, um den Täter einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat identifizieren zu können, insbesondere wenn dringender Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zum ETIAS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren personenbezogene Daten im ETIAS verarbeitet werden, auf Achtung des

Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar. Daher sollten ETIAS-Daten unter den in dieser Verordnung festgelegten strengen Bedingungen **gespeichert und** den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu diesen Daten insbesondere im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs (speziell in der Rechtssache Digital Rights Ireland<sup>28</sup>) auf das für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

---

<sup>26</sup> **Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 6).**

<sup>27</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

<sup>28</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland Ltd, ECLI:EU:C:2014:238.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

*Vorschlag der Kommission*

(35) Insbesondere sollte der Zugang zu

Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar. Daher sollten ETIAS-Daten unter den in dieser Verordnung festgelegten strengen Bedingungen den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu diesen Daten insbesondere im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs (speziell in der Rechtssache Digital Rights Ireland<sup>28</sup>) auf das für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

---

<sup>26</sup> **Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).**

<sup>27</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

<sup>28</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12 Digital Rights Ireland Ltd, ECLI:EU:C:2014:238.

*Geänderter Text*

(35) Insbesondere sollte der Zugang zu

ETIAS-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nur auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit des Zugangs gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ein solcher Antrag auf Zugang zu im ETIAS gespeicherten Daten zuvor von **einem Gericht oder von einer Behörde** geprüft wird, die **Garantien für ihre völlige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet und vor jeglicher unmittelbarer oder mittelbarer Einflussnahme von außen sicher ist**. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann es jedoch für die zuständigen Behörden von maßgeblicher Bedeutung sein, unverzüglich die personenbezogenen Daten zu erhalten, die zur Verhinderung einer schweren Straftat oder für die Strafverfolgung der Täter einer solchen Straftat erforderlich sind. In solchen Fällen sollte akzeptiert werden, dass die Überprüfung der aus dem ETIAS erhaltenen personenbezogenen Daten so rasch wie möglich erfolgt, nachdem den zuständigen Behörden der Zugang zu diesen Daten gewährt wurde.

ETIAS-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nur auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit des Zugangs gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ein solcher Antrag auf Zugang zu im ETIAS gespeicherten Daten zuvor von **einer unabhängigen zentralen Anlaufstelle** geprüft wird, die **kontrolliert, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum ETIAS-Zentralsystem im vorliegenden konkreten Fall erfüllt sind**. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann es jedoch für die zuständigen Behörden von maßgeblicher Bedeutung sein, unverzüglich die personenbezogenen Daten zu erhalten, die zur Verhinderung **einer unmittelbar drohenden Gefahr im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat**, einer schweren Straftat oder für die Strafverfolgung der Täter einer solchen Straftat erforderlich sind. In solchen Fällen sollte akzeptiert werden, dass die Überprüfung der aus dem ETIAS erhaltenen personenbezogenen Daten so rasch wie möglich erfolgt, nachdem den zuständigen Behörden der Zugang zu diesen Daten gewährt wurde.

#### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, das System der zentralen Anlaufstellen wie bei VIS, Eurodac und EES zu verwenden, anstatt die Aufgaben der zentralen Anlaufstelle der nationalen ETIAS-Stelle zu übertragen. Wie bei den anderen Systemen würde die zentrale Anlaufstelle prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung des Zugangs erfüllt sind.*

#### **Änderungsantrag 24**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

**(37) Die nationalen ETIAS-Stellen sollten als zentrale Anlaufstellen**

*Geänderter Text*

**entfällt**



**fungieren und prüfen, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum ETIAS-Zentralsystem im konkreten Einzelfall erfüllt sind.**

#### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, das System der zentralen Anlaufstellen wie bei VIS, Eurodac und EES zu verwenden, anstatt die Aufgaben der zentralen Anlaufstelle der nationalen ETIAS-Stelle zu übertragen. Wie bei den anderen Systemen würde die zentrale Anlaufstelle prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung des Zugangs erfüllt sind.*

### **Änderungsantrag 25**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40**

##### *Vorschlag der Kommission*

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. ***Zur Bewertung der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit und des Risikos der irregulären Migration, die von den Antragstellern ausgehen, müssen die personenbezogenen Daten fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes gespeichert werden. Das ETIAS sollte sich – insbesondere auf der Grundlage der Überprüfungsregeln – auf genaue vorläufige Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der irregulären Migration stützen. Damit die Treffer, die aus den Überprüfungsregeln aufgrund von durch das ETIAS generierten Statistiken resultieren, eine zuverlässige Grundlage für die manuelle Risikobewertung durch die Mitgliedstaaten darstellen und es möglichst selten zu Treffern kommt, die keinen tatsächlichen Risiken entsprechen („falsche positive“ Treffer), müssen die***

##### *Geänderter Text*

(40) Die im ETIAS erfassten personenbezogenen Daten sollten nicht länger als für die vorgesehenen Zwecke erforderlich gespeichert werden. Damit das ETIAS funktioniert, müssen die Daten in Bezug auf Antragsteller während der Dauer der Gültigkeit der Reisegenehmigung gespeichert werden. ***Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung sollten die Daten nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis des Antragstellers gespeichert werden, das gegeben wurde, um einen neuen Antrag nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer einer ETIAS-Reisegenehmigung zu erleichtern.*** Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass ***eine größere Gefahr für die Sicherheit*** oder ein höheres Risiko irregulärer Migration vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. ***Wird die zugrunde liegende Ausschreibung in einer Datenbank vor***

*Daten selbst für eine hinreichend breite Population repräsentativ sein. Die Daten der gültigen Reisegenehmigungen reichen dafür allein nicht aus. Die Speicherfrist sollte daher ab dem Datum des letzten im EES erfassten Einreisedatensatzes des Antragstellers beginnen, da die Reisegenehmigung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zuletzt verwendet wurde. Eine fünfjährige Speicherfrist entspricht der Frist für die Speicherung eines EES-Datensatzes mit einer auf der Grundlage einer ETIAS-Reisegenehmigung erteilten Einreisegenehmigung oder einer Einreiseverweigerung. Diese Übereinstimmung der Speicherfristen gewährleistet, dass der Einreisedatensatz und die entsprechende Reisegenehmigung gleich lange gespeichert werden, und trägt zusätzlich dazu bei, die künftige Interoperabilität zwischen dem ETIAS und dem EES sicherzustellen. Die Übereinstimmung der Fristen für die Speicherung der Daten ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden die im Schengener Grenzkodex vorgesehene Risikoanalyse vornehmen können.* Die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung könnte darauf hindeuten, dass **ein höheres Sicherheitsrisiko** oder ein höheres Risiko irregulärer Migration vom Antragsteller ausgeht. Wurde eine solche Entscheidung erlassen, so sollte die fünfjährige Speicherfrist für die entsprechenden Daten ab dem Zeitpunkt des Erlasses beginnen, damit das von dem betreffenden Antragsteller ausgehende höhere Risiko angemessen im ETIAS berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

*Ablauf von fünf Jahren gelöscht, sollte auch der entsprechende ETIAS-Antragsdatensatz gelöscht werden.* Nach Ablauf dieser Frist sollten die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) /Die Verordnung (EU) 2016/679<sup>31</sup> findet Anwendung auf die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten, es sei denn, diese Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten durch die benannten Behörden oder Prüfstellen der Mitgliedstaaten.

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 44**

*Vorschlag der Kommission*

(44) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung sollte den Standards für den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem jeweiligen nationalen Recht entsprechen, die in Einklang mit /der Richtlinie (EU) 2016/680<sup>32</sup> stehen.

---

<sup>32</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

*Geänderter Text*

(43) Die Verordnung (EU) 2016/679<sup>31</sup> findet Anwendung auf die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten, es sei denn, diese Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten durch die benannten Behörden oder Prüfstellen der Mitgliedstaaten.

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

*Geänderter Text*

(44) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung sollte den Standards für den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem jeweiligen nationalen Recht entsprechen, die in Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680<sup>32</sup> stehen.

---

<sup>32</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45**

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Die gemäß [der Verordnung (EU) 2016/679] eingerichteten unabhängigen Aufsichtsbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingesetzte Europäische Datenschutzbeauftragte die Tätigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kontrollieren sollte. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden sollten bei der Überwachung des ETIAS zusammenarbeiten.

#### *Geänderter Text*

(45) Die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten unabhängigen Aufsichtsbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingesetzte Europäische Datenschutzbeauftragte die Tätigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kontrollieren sollte. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden sollten bei der Überwachung des ETIAS zusammenarbeiten.

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46**

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und gab am... eine Stellungnahme ab.

#### *Geänderter Text*

(46) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und gab am **6. März 2017** eine Stellungnahme ab.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Es sollten strenge Vorschriften für den Zugang zum ETIAS-Zentralsystem und die notwendigen Garantien festgelegt werden. Zudem ist vorzusehen, dass Einzelpersonen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Regress haben, insbesondere das Recht, bei Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, und dass die Beaufsichtigung der Datenverarbeitungsvorgänge durch unabhängige Behörden zu gewährleisten ist.

#### *Geänderter Text*

(47) Es sollten strenge Vorschriften für den Zugang zum ETIAS-Zentralsystem und die notwendigen Garantien festgelegt werden. Zudem ist vorzusehen, dass Einzelpersonen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, **Einschränkung, Sperrung**, Löschung und Regress haben, insbesondere das Recht, bei Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, und dass die Beaufsichtigung der Datenverarbeitungsvorgänge durch unabhängige Behörden zu gewährleisten ist.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Um **das Risiko** für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** oder das **Risiko der irregulären Migration**, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES<sup>33</sup> und das ECRIS<sup>34</sup> sowie der Vorschlag für eine Neufassung der

#### *Geänderter Text*

(48) Um **die Gefahr** für die Sicherheit, **das Risiko der irregulären Migration** oder das **hohe Epidemierisiko**, das möglicherweise von einem Reisenden ausgeht, bewerten zu können, muss Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Informationssystem und anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) hergestellt werden. Diese Interoperabilität kann jedoch erst dann in vollem Umfang gewährleistet werden, wenn die Vorschläge über das EES<sup>33</sup> und das ECRIS<sup>34</sup> sowie der Vorschlag für eine Neufassung der

Eurodac-Verordnung<sup>35</sup> angenommen wurden.

---

<sup>33</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016) **194 final**).

<sup>34</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

<sup>35</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung)

Eurodac-Verordnung<sup>35</sup> angenommen wurden.

---

<sup>33</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (COM(2016)**0194**).

<sup>34</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.

<sup>35</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung)

(COM(2016) 272 *final*).

(COM(2016)0272).

### **Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 50 – Spiegelstrich -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *die Bestimmungen für den Dienst  
für sichere Konten festzulegen,*

### **Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 50 – Spiegelstrich -1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *die Einreichung von  
Reisegenehmigungsanträgen durch  
gewerbliche Mittlerorganisationen und  
bei Delegationen der Europäischen Union  
zu regeln,*

### **Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 50 – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *eine vorab festgelegte Liste von im  
Antrag auf Erteilung einer  
Reisegenehmigung anzugebenden  
Antworten zu den Fragen über das  
Bildungsniveau, den Bildungsbereich, die  
derzeitige berufliche Tätigkeit und die  
Berufsbezeichnung anzunehmen,*

*entfällt*

### **Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 50 – Spiegelstrich 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **das Überprüfungswerkzeug genauer zu definieren,**

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- die **Risiken** für die Sicherheit **und die öffentliche Gesundheit** sowie das Risiko der irregulären Migration im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren.

- die **Gefahr** für die Sicherheit, das Risiko der irregulären Migration **und das hohe Epidemierisiko** im Hinblick auf die Festlegung der Risikoindikatoren näher zu spezifizieren,

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **ein Standardformular für die Verweigerung einer Reisegenehmigung zu erstellen,**

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **die Art von Zusatzinformationen in Bezug auf Vermerke, die dem ETIAS-Antragsdatensatz hinzugefügt werden können, und ihre Formate festzulegen,**

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 5 c (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **die finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten festzulegen, was die Ausgaben betrifft, die im Zusammenhang mit zusätzlichen Verantwortlichkeiten anfallen,**

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 – Spiegelstrich 5 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **die Vorschriften für das Zentralregister festzulegen.**

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(56a) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.**

#### *Begründung*

*Bei dem vorgeschlagenen Text handelt es sich um eine Standarderwägung, die hier fehlt.*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht

1. Mit dieser Verordnung wird ein „Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem“ (ETIAS) für Drittstaatsangehörige, die von der Pflicht

befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit **festgestellt** werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration **oder ein Risiko** für die Sicherheit oder **die öffentliche Gesundheit** verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein („Visumpflicht“), eingerichtet, damit **abgewogen** werden kann, ob mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration, **eine Gefahr** für die Sicherheit oder **ein hohes Epidemierisiko** verbunden ist. Zu diesem Zweck wird eine Reisegenehmigung eingeführt, und die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung werden festgelegt.

### Änderungsantrag 43

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ha) Drittstaatsangehörige bei der Ausübung der Mobilität gemäß der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> oder der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1b</sup>.**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1).**

<sup>1b</sup> **Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung**

*einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).*

### *Begründung*

*Wie beim Einreise-/Ausreisesystem sollten Drittstaatsangehörige, die unter die Richtlinie über unternehmensinterne Transfers fallen, sowie Studierende und Forscher nicht in den Anwendungsbereich des ETIAS fallen.*

## **Änderungsantrag 44**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) „Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie“ eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2016/399;**

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine **faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration **oder ein Risiko** für die Sicherheit oder **die öffentliche Gesundheit** verbunden ist, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

d) „Reisegenehmigung“ eine gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine **triftigen Gründe auf der Grundlage faktischer Anhaltspunkte** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration, **eine Gefahr** für die Sicherheit oder **ein hohes Epidemierisiko** verbunden ist **oder sein wird**, und die die in Artikel 2 genannten Drittstaatsangehörigen benötigen, um die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen;

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) „Risiko für die öffentliche Gesundheit“ eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Artikels 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/399;**

**entfällt**

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) „Beförderungsunternehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen durchführt;**

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ia) „Person, die zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist“ Drittstaatsangehörige, die im Schengener Informationssystem (SIS) gemäß den Artikeln 24 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und Rates und für die Zwecke dieser Artikel ausgeschlossen sind;**

### *Begründung*

*Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).*

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

#### *Vorschlag der Kommission*

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem oder in der ETIAS-Überwachungsliste gespeichert sind, oder mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 festgestellt wird;

#### *Geänderter Text*

k) „Treffer“ eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems erfassten personenbezogenen Daten mit den personenbezogenen Daten, die in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung **im ETIAS-Zentralsystem, in einer Datenbank oder** in einem vom ETIAS-Zentralsystem abgefragten Informationssystem oder in der ETIAS-Überwachungsliste **gemäß Artikel 29** gespeichert sind, oder mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 festgestellt wird;

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

#### *Vorschlag der Kommission*

l) „terroristische Straftaten“ Straftaten, die den in **den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates** aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;

#### *Geänderter Text*

l) „terroristische Straftaten“ Straftaten, die den in **der Richtlinie (EU) 2017/541** aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;

#### *Begründung*

*Die Begriffsbestimmung wurde aktualisiert, damit sie der neuen Richtlinie zur Bekämpfung des Terrorismus Rechnung trägt.*

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

*Vorschlag der Kommission*

n) „Europol-Daten“ personenbezogene Daten, die **Europol** zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zweck **übermittelt** werden.

*Geänderter Text*

n) „Europol-Daten“ personenbezogene Daten, die zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zweck **von Europol verarbeitet** werden;

**Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**na) „elektronisch unterzeichnet“ die Bestätigung der Unterzeichnung durch Markieren eines Feldes im Antragsformular.**

**Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der **[Verordnung (EU) 2016/679]** gelten, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten verarbeitet werden.

(3) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten verarbeitet werden.

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der **[Richtlinie (EU) 2016/680]** gelten, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten zu Gefahrenabwehr- und

(4) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten zu Gefahrenabwehr- und

Strafverfolgungszwecken verarbeitet werden.

Strafverfolgungszwecken verarbeitet werden.

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Sicherheitsrisikos vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob **faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **ein Sicherheitsrisiko** verbunden ist;

#### *Geänderter Text*

a) zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Sicherheitsrisikos vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob **triftige Gründe auf der Grundlage faktischer Anhaltspunkte** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **eine Gefahr für die Sicherheit** verbunden ist;

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, indem es vor der Ankunft eines Antragstellers an den Außengrenzübergangsstellen die Bewertung ermöglicht, ob von diesem ein **Risiko für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e** ausgeht;

#### *Geänderter Text*

c) zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, indem es vor der Ankunft eines Antragstellers an den Außengrenzübergangsstellen die Bewertung ermöglicht, ob von diesem ein **hohes Epidemierisiko** ausgeht;

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

e) zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle **oder** der gezielten Kontrolle.

e) zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von **Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Einreiseverbot verhängt wurde, Ausschreibungen von** Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle, der gezielten Kontrolle [**oder für Ermittlungsanfragen**];

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die die Verbindung des Zentralsystems mit den nationalen Grenzinfrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht;

#### *Geänderter Text*

b) einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die die **sichere** Verbindung des Zentralsystems mit den nationalen Grenzinfrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht;

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) einer **sicheren** Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen;

#### *Geänderter Text*

c) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen, **die sicher und verschlüsselt ist**;



## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) dem in Artikel 73 Absatz 2  
genannten Zentralregister;**

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) einem Überprüfungswerkzeug, mit  
dem Antragsteller die Bearbeitung ihres  
Antrags nachverfolgen und die  
Gültigkeitsdauer und den Status ihrer  
Reisegenehmigungen überprüfen  
können;**

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. ***[Soweit*** technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Web-Dienstes des EES, des Carrier Gateways des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES vom Zentralsystem, den einheitlichen nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des ETIAS gemeinsam genutzt und wiederverwendet.]

3. ***Soweit*** technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Web-Dienstes des EES, des Carrier Gateways des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES vom Zentralsystem, den einheitlichen nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des ETIAS gemeinsam genutzt und wiederverwendet. ***Unbeschadet des Artikels 10 wird dafür gesorgt, dass ETIAS-Daten und EES-***

*Daten logisch getrennt sind.*

### **Änderungsantrag 63**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anforderungen an den in Absatz 2 Buchstabe g genannten Dienst für sichere Konten festzulegen.**

### **Änderungsantrag 64**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) sicherzustellen, dass die in den Antragsdatensätzen und im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten richtig und aktuell sind;**

**entfällt**

*Begründung*

*Es ist nicht klar, wie die Zentralstelle sicherstellen kann, dass die Daten korrekt und auf dem neuesten Stand sind. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass seine Daten korrekt sind.*

### **Änderungsantrag 65**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, anzuwenden, zu bewerten**

*und zu überarbeiten;*

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die **bei der automatisierten Bearbeitung abgelehnten** Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken **oder** in Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 ergeben haben;

*Geänderter Text*

b) **gemäß Artikel 20** die Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu überprüfen, **die bei der automatisierten Bearbeitung mindestens einen Treffer ergeben haben**, um festzustellen, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten der Person entsprechen, die einen Treffer **im ETIAS-Zentralsystem**, in einem der abgefragten Informationssysteme beziehungsweise in einer der abgefragten Datenbanken, in Bezug auf die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 **oder in Bezug auf die ETIAS-Überwachungsliste gemäß Artikel 29** ergeben haben, **und erforderlichenfalls die manuelle Bearbeitung im Sinne von Artikel 22 in die Wege zu leiten**;

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die gemäß Buchstabe b durchgeführten Kontrollen in das ETIAS-Zentralsystem einzutragen**;

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) die spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 nach Anhörung des ETIAS-Überprüfungsausschusses festzulegen, zu erproben, anzuwenden, zu bewerten und zu überarbeiten;** **entfällt**

### **Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung und der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 28 durchzuführen und dabei auch ihre Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere auf das Recht auf Schutz des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, regelmäßig zu beurteilen.** **entfällt**

### **Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) den Mitgliedstaat anzugeben, der für die manuelle Bearbeitung der Anträge im Sinne des Artikels 22 Absatz 1a zuständig ist;**

### **Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**db) gegebenenfalls die in Artikel 24 genannten Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und die in Artikel 25 genannten Konsultationen zwischen dem zuständigen Mitgliedstaat und Europol zu erleichtern;**

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**dc) die Beförderungsunternehmer im Falle eines Ausfalls des ETIAS-Informationssystems gemäß Artikel 40 Absatz 1 zu benachrichtigen;**

#### *Begründung*

*Eine Reihe weiterer Aufgaben der Zentralstelle werden in anderen Artikeln genannt. Aus Gründen der Transparenz sollten alle in diesem Artikel aufgeführt werden.*

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**dd) die für die Durchführung von Grenzkontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Falle eines Ausfalls des ETIAS-Informationssystems gemäß Artikel 42 Absatz 1 zu benachrichtigen;**

#### *Begründung*

*Eine Reihe weiterer Aufgaben der Zentralstelle werden in anderen Artikeln genannt. Aus Gründen der Transparenz sollten alle in diesem Artikel aufgeführt werden.*

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**de) die Anträge auf Abfrage von Daten im ETIAS-Zentralsystem durch Europol gemäß Artikel 46 zu bearbeiten;**

#### *Begründung*

*Eine Reihe weiterer Aufgaben der Zentralstelle werden in anderen Artikeln genannt. Aus Gründen der Transparenz sollten alle in diesem Artikel aufgeführt werden.*

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d f (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**df) der breiten Öffentlichkeit gemäß Artikel 61 alle sachdienlichen Informationen für die Beantragung einer Reisegenehmigung zur Verfügung zu stellen;**

#### *Begründung*

*Eine Reihe weiterer Aufgaben der Zentralstelle werden in anderen Artikeln genannt. Aus Gründen der Transparenz sollten alle in diesem Artikel aufgeführt werden.*

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d g (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**dg) mit der Kommission in Bezug auf die Informationskampagne gemäß**

## **Artikel 62 zusammenzuarbeiten;**

### *Begründung*

*Eine Reihe weiterer Aufgaben der Zentralstelle werden in anderen Artikeln genannt. Aus Gründen der Transparenz sollten alle in diesem Artikel aufgeführt werden.*

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***dh) als Helpdesk Reisenden Unterstützung zu leisten, die Probleme beim Antragsverfahren haben.***

### *Begründung*

*In ihrem Vorschlag verweist die Kommission nicht auf eine Helpdesk-Funktion. Im Sinne der Glaubwürdigkeit des Systems ist es jedoch wichtig, eine solche Funktion vorzusehen.*

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die ETIAS-Zentralstelle veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht enthält***

- a) Statistiken betreffend***
  - i) die Anzahl der durch das ETIAS-Zentralsystem automatisch ausgestellten Reisegenehmigungen;***
  - ii) die Anzahl der von der Zentralstelle geprüften Anträge;***
  - iii) die Anzahl der von den einzelnen Mitgliedstaaten manuell bearbeiteten Anträge;***
  - iv) die Anzahl der abgelehnten Anträge je Land und den Grund für die***

**Ablehnung;**

**v) Angaben, inwiefern die in Artikel 20 Absatz 6, Artikel 23, 26 und 27 genannten Fristen eingehalten werden;**

**b) allgemeine Informationen über die Funktion der ETIAS-Zentralstelle, ihre Tätigkeiten gemäß diesem Artikel und Informationen über aktuelle Tendenzen und Herausforderungen, die die Ausführung ihrer Aufgaben beeinflussen.**

**Der jährliche Tätigkeitsbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres übermittelt.**

**Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) sicherzustellen, dass die in den Antragsdatensätzen und im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten richtig und aktuell sind;**

**entfällt**

*Begründung*

*Es ist nicht klar, wie die nationalen Stellen sicherstellen können, dass die Daten korrekt und auf dem neuesten Stand sind. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass seine Daten korrekt sind.*

**Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die gemäß Buchstabe b durchgeführten Kontrollen in das ETIAS-Zentralsystem einzutragen;**



## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) den Antragstellern Informationen über das **bei Einlegung eines Rechtsmittels** gemäß Artikel 31 Absatz 2 zu befolgende **Verfahren** bereitzustellen;

*Geänderter Text*

d) den Antragstellern Informationen über das gemäß Artikel 31 Absatz 2 zu befolgende **Rechtsbehelfsverfahren** bereitzustellen;

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) eine Reisegenehmigung gemäß Artikel 34 und 35 der vorliegenden Verordnung zu annullieren und aufzuheben;**

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) **als zentrale Anlaufstelle für die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zu dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zweck und im Einklang mit Artikel 44 zu fungieren.**

**entfällt**

#### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, das System der zentralen Anlaufstellen wie bei VIS, Eurodac und EES zu verwenden, anstatt die Aufgaben der zentralen Anlaufstelle der nationalen ETIAS-Stelle zu übertragen. Wie bei den anderen Systemen würde die zentrale Anlaufstelle prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung des Zugangs erfüllt sind.*

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 9a*

##### *Der ETIAS-Ethikausschuss*

- 1. Hiermit wird ein unabhängiger ETIAS-Ethikausschuss mit einer Beratungs- und Prüffunktion eingerichtet. Er besteht aus dem Grundrechtsbeauftragten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einem Vertreter des Konsultationsforums zu Grundrechten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einem Vertreter des EDSB, einem Vertreter des Europäischen Datenschutzausschusses und einem Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.*
- 2. Der ETIAS-Ethikausschuss führt regelmäßig Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung und der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 28 durch und beurteilt dabei auch regelmäßig ihre Auswirkungen auf die Grundrechte, insbesondere auf das Recht auf Schutz des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und Nichtdiskriminierung.*
- 3. Der ETIAS-Ethikausschuss tritt bei Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung seiner Sitzungen übernimmt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Das Sekretariat wird von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache bereitgestellt. Der ETIAS-Ethikausschuss nimmt in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung an.*
- 4. Die Mitglieder des ETIAS-Ethikausschusses werden in einer*

*beratenden Funktion zur Teilnahme an den Sitzungen des ETIAS-Überprüfungsausschusses eingeladen. Sie haben Zugang zu allen Informationen und Räumlichkeiten, die mit dem ETIAS in Zusammenhang stehen.*

*5. Der ETIAS-Ethikausschuss veröffentlicht einen jährlichen Bericht, der öffentlich zur Verfügung gestellt wird. Er erstattet dem Europäischen Parlament mindestens jährlich schriftlich und mündlich Bericht. Eine Einstufung als Verschlussache schließt nicht aus, dass die Informationen dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden. Falls erforderlich, gelten die Bestimmungen des Artikels 50 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1624.*

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Damit die **Risikobewertung** gemäß Artikel 18 durchgeführt werden kann, wird zwischen dem ETIAS-Informationssystem und **anderen vom ETIAS abgefragten Informationssystemen wie [dem Einreise-/Ausreisensystem (EES),] dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), [Eurodac] und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS)]** Interoperabilität hergestellt.

*Geänderter Text*

**Allein** damit die **automatisierte Bearbeitung** gemäß Artikel 18 durchgeführt werden kann, wird zwischen dem ETIAS-Informationssystem und **dem** Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), den Europol-Daten, dem Schengener Informationssystem (SIS), [Eurodac] und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS)] Interoperabilität hergestellt.

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Interoperabilität wird unter uneingeschränkter Einhaltung des Besitzstands der Union im Bereich der Grundrechte hergestellt.*

## **Änderungsantrag 87**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 10a**

##### **Abfrage der Interpol-Datenbanken**

*Das ETIAS-Zentralsystem prüft die Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und die Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN).*

*Zwei Jahre nach der Inbetriebnahme des ETIAS legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Prüfung der Interpol-Datenbanken durch das ETIAS vor. Dieser Bericht enthält Informationen über die Anzahl der Treffer beim Abgleich mit den Interpol-Datenbanken, die Anzahl der Reisegenehmigungen, die infolge derartiger Treffer abgelehnt wurden, und Angaben zu etwaigen aufgetretenen Problemen, und ausgehend von dieser Bewertung wird ihm gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.*

## **Änderungsantrag 88**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Der Zugang von  
Grenzschutzbeamten zum ETIAS-

2. Der Zugang von  
Grenzschutzbeamten zum ETIAS-

Zentralsystem gemäß Artikel 41 ist auf die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zur Ermittlung des Status der Reisegenehmigung eines an einer Außengrenzübergangsstelle befindlichen Reisenden beschränkt.

Zentralsystem gemäß Artikel 41 ist auf die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems zur Ermittlung des Status der Reisegenehmigung eines an einer Außengrenzübergangsstelle befindlichen Reisenden beschränkt. ***Darüber hinaus werden die Grenzschutzbeamten automatisch über die Vermerke gemäß Artikel 22 Absatz 4a und Artikel 30 Absatz 1a und 1b unterrichtet. Wenn eine zusätzliche Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie an der Grenze erforderlich ist, kann der Grenzschutzbeamte in Ausnahmefällen auf das ETIAS-Zentralsystem zugreifen, um zusätzliche Informationen in Bezug auf diese Vermerke im Sinne von Artikel 33 Buchstabe ea und Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe da zu erhalten.***

## Änderungsantrag 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Der Zugang von Beförderungsunternehmern zum ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 39 ist auf ***die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems*** zur Ermittlung des Status der Reisegenehmigung eines Reisenden beschränkt.

*Geänderter Text*

3. Der Zugang von Beförderungsunternehmern zum ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 39 ist auf ***Anfragen an das ETIAS-Zentralsystem*** zur Ermittlung des Status der Reisegenehmigung eines Reisenden beschränkt.

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Title

*Vorschlag der Kommission*

***Nichtdiskriminierung***

*Geänderter Text*

***Grundrechte***

## Änderungsantrag 91

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Informationssystem durch Nutzer darf nicht dazu führen, dass Drittstaatsangehörige aus Gründen des Geschlechts, der Rasse **oder** der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Die Menschenwürde und die Integrität sind in vollem Umfang zu wahren. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

*Geänderter Text*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Informationssystem durch Nutzer darf nicht dazu führen, dass Drittstaatsangehörige aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, **der Hautfarbe**, der ethnischen **oder sozialen** Herkunft, **genetischer Merkmale, der Sprache**, der Religion oder der Weltanschauung, **der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt**, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Die Menschenwürde und die Integrität sind **ebenso** in vollem Umfang zu wahren **wie die Grundrechte, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten**. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. **Das Kindeswohl ist vorrangig zu berücksichtigen.**

**Änderungsantrag 92**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Anträge können bei den Delegationen der Europäischen Union in Drittländern eingereicht werden.**

**Änderungsantrag 93**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2b. Die Kommission ist befugt, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 78 zu verabschieden, um die Einreichung von Reisegenehmigungsanträgen durch gewerbliche Mittlerorganisationen und bei Delegationen der Europäischen Union zu regeln.**

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2c. Sechs Monate vor Ablauf einer gültigen Reisegenehmigung wird der Inhaber automatisch per E-Mail darüber informiert, dass die Gültigkeitsdauer in Kürze endet.**

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2d. Inhaber einer Reisegenehmigung können innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Genehmigung einen Antrag stellen.**

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Durch die öffentliche Website und die **mobile** App für Mobilgeräte wird sichergestellt, dass das Antragsformular für Antragsteller überall kostenlos verfügbar und leicht zugänglich ist.

2. Durch die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte wird sichergestellt, dass das Antragsformular für Antragsteller – **auch Antragsteller mit Behinderungen** – überall kostenlos

verfügbar und leicht zugänglich ist.

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Wenn die Amtssprachen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates aufgeführten Länder nicht den in Absatz 3 genannten Sprachen entsprechen, werden Informationsblätter mit **Angaben über den Inhalt und die** Nutzung der öffentlichen Website und der **mobilen** App für Mobilgeräte sowie **Erläuterungen** in mindestens einer der Amtssprachen der genannten Länder bereitgestellt.

*Geänderter Text*

4. Wenn die Amtssprachen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates aufgeführten Länder nicht den in Absatz 3 genannten Sprachen entsprechen, werden Informationsblätter mit **Erläuterungen zum ETIAS, dem Antragsverfahren, der** Nutzung der öffentlichen Website und der App für Mobilgeräte sowie **eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für den Antrag** in mindestens einer der Amtssprachen der genannten Länder bereitgestellt.

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Die öffentliche Website und die Anwendung für Mobilgeräte weisen die Antragsteller auf ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Rahmen dieser Verordnung hin. Wird eine Reisegenehmigung abgelehnt, verweisen sie den Antragsteller an die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats, die weitere Informationen gemäß Artikel 31 Absatz 2 bereitstellt.**

## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 7



### *Vorschlag der Kommission*

7. Die Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb der öffentlichen Website und der **mobilen** App für Mobilgeräte sowie über die für die öffentliche Website und die **mobile** App für Mobilgeräte geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften. Diese **Durchführungsmaßnahmen** werden **nach** dem Prüfverfahren **gemäß** Artikel 79 Absatz 2 erlassen.

### *Geänderter Text*

7. Die Kommission erlässt **mithilfe von Durchführungsrechtsakten** detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb der öffentlichen Website und der App für Mobilgeräte sowie über die für die öffentliche Website und die App für Mobilgeräte geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften. Diese **detaillierten Bestimmungen stützen sich auf das Risikomanagement im Bereich der Informationssicherheit und den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Sie** werden **im Einklang mit** dem Prüfverfahren **nach** Artikel 79 Absatz 2 erlassen.

### *Begründung*

*Vom Europäischen Datenschutzbeauftragten in Punkt 100 seiner Stellungnahme empfohlen.*

## **Änderungsantrag 100**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Jeder Antragsteller reicht ein ausgefülltes Antragsformular einschließlich einer Erklärung über die Echtheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten sowie eine Erklärung über den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit seiner Angaben ein. Minderjährige haben ein Antragsformular einzureichen, das von einer Person elektronisch unterzeichnet ist, die ständig oder vorübergehend die elterliche Sorge oder die gesetzliche Vormundschaft ausübt.

#### *Geänderter Text*

1. Jeder Antragsteller reicht ein ausgefülltes Antragsformular einschließlich einer Erklärung über die Echtheit, Vollständigkeit, **Richtigkeit** und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten sowie eine Erklärung über den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit seiner Angaben ein. Minderjährige haben ein Antragsformular einzureichen, das von einer Person elektronisch unterzeichnet ist, die ständig oder vorübergehend die elterliche Sorge oder die gesetzliche Vormundschaft ausübt.

## **Änderungsantrag 101**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) Datum des Ablaufs der  
Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;

e) **Ausstellungsdatum und** Datum des  
Ablaufs der Gültigkeitsdauer des  
Reisedokuments;

**Änderungsantrag 102**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

g) E-Mail-Adresse, Telefonnummer;

g) E-Mail-Adresse **und, falls  
vorhanden**, Telefonnummer;

**Änderungsantrag 103**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**h) Bildung (Niveau und Bereich);**

**entfällt**

*Begründung*

*Die Erhebung von Angaben zur Bildung kann sensible Daten offenlegen und scheint weder erforderlich noch angemessen zu sein.*

**Änderungsantrag 104**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**i) derzeitige berufliche Tätigkeit;**

**entfällt**

*Begründung*

*Die Erhebung von Angaben zur derzeitigen beruflichen Tätigkeit kann sensible Daten offenlegen und scheint weder erforderlich noch angemessen zu sein. Außerdem unterliegt diese Angabe angesichts der Geltungsdauer der ETIAS-Genehmigung Änderungen, und ihre*

*Erhebung scheint nicht fehlerfrei zu sein.*

### **Änderungsantrag 105**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe k**

*Vorschlag der Kommission*

k) bei Minderjährigen: Nachname und Vorname(n) *des Inhabers* der *elterlichen Sorge* oder des Vormunds;

*Geänderter Text*

k) bei Minderjährigen: Nachname und Vorname(n), *Privatanschrift, E-Mail-Adresse und, falls vorhanden, Telefonnummer* der *Person, der die elterliche Verantwortung obliegt*, oder des Vormunds *des Antragstellers*;

### **Änderungsantrag 106**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe l – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) seinen Status *eines Familienangehörigen*;

*Geänderter Text*

i) seinen Status *als Familienangehöriger*;

### **Änderungsantrag 107**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**3. Der Antragsteller wählt das Bildungsniveau und den Bildungsbereich, die derzeitige berufliche Tätigkeit und die Berufsbezeichnung aus einer vorgegebenen Liste. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zur Festlegung dieser vorgegebenen Listen zu erlassen.**

*Geänderter Text*

*entfällt*

### **Änderungsantrag 108**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) **ob er eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten hat;**

**entfällt**

### *Begründung*

*Die Erhebung und Verarbeitung dieser Angaben scheint nicht fehlerfrei zu sein, da es sich dabei um deklarative Informationen handelt, die sich während der ETIAS-Gültigkeitsdauer ändern können. Diese Frage kann vorwiegend dazu führen, sensible Daten offenzulegen, und es ist weder erwiesen, dass deren Erhebung und Verarbeitung erforderlich ist, noch ist sicher, dass sie angemessen ist. Es muss dabei bleiben, dass das Risiko für die öffentliche Gesundheit bei den Außengrenzkontrollen von den Grenzschutzbeamten beurteilt wird, wie es die Vorschriften des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 vorsehen.*

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) **ob er jemals wegen einer Straftat verurteilt worden ist (*in gleich welchem Land*);**

b) **ob er jemals *während der letzten zehn Jahre* wegen einer *in Anhang Ia aufgeführten schweren* Straftat verurteilt worden ist;**

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) **ob eine Entscheidung ergangen *sind*, aufgrund der er das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats *oder eines anderen Landes* verlassen musste, oder ob in den vergangenen zehn Jahren eine Rückkehrentscheidung gegen ihn ergangen**

d) **ob eine Entscheidung ergangen *ist*, aufgrund der er das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlassen musste, oder ob in den vergangenen zehn Jahren eine Rückkehrentscheidung gegen ihn ergangen ist.**

ist.

## **Änderungsantrag 111**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) ob er zu einer der – aus einer vorgegebenen Liste auszuwählenden – Kategorien von Antragstellern gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben d bis f gehört, die von der Gebühr zu befreien sind; der Antragsteller wird darüber informiert, dass er gemäß Artikel 23 aufgefordert wird, weitere Informationen oder Unterlagen bereitzustellen, um zu belegen, dass der Gegenstand seiner Reise einer der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben d bis f angeführten Kategorien zuzuordnen ist. Dem Antragsteller wird mitgeteilt, dass dementsprechend innerhalb der Fristen gemäß Artikel 27 Absatz 2 über den Antrag entschieden wird.*

## **Änderungsantrag 112**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*4a. Zudem muss der Antragsteller bestätigen, dass er die Einreisebedingungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 sowie die Tatsache zur Kenntnis genommen hat, dass von ihm bei jeder Einreise einschlägige Unterlagen als Nachweis verlangt werden können.*

## **Änderungsantrag 113**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 15 – Absatz 5

### *Vorschlag der Kommission*

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Inhalt und das Format **dieser** Fragen genau festgelegt werden.

### *Geänderter Text*

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Inhalt und das Format **der in Absatz 4 aufgeführten** Fragen genau festgelegt werden. **Inhalt und Format dieser Fragen müssen es den Antragstellern ermöglichen, klare und präzise Antworten zu geben.**

## Änderungsantrag 114

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. **Der Antragsteller muss diese Fragen beantworten.** Bejaht der Antragsteller eine oder mehrere der Fragen, so muss er zusätzliche Fragen im Antragsformular beantworten; anhand der vorgegebenen Liste möglicher Antworten auf diese Fragen sollen weitere Auskünfte eingeholt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Inhalt und das Format dieser zusätzlichen Fragen sowie die vorgegebene Liste von Antworten auf diese Fragen genau festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

6. Bejaht der Antragsteller eine oder mehrere der Fragen, so muss er zusätzliche Fragen im Antragsformular beantworten; anhand der vorgegebenen Liste möglicher Antworten auf diese Fragen sollen weitere Auskünfte eingeholt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Inhalt und das Format dieser zusätzlichen Fragen sowie die vorgegebene Liste von Antworten auf diese Fragen genau festgelegt werden.

#### *Begründung*

*Wird von Absatz 4 abgedeckt.*

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Pro Antrag hat der Antragsteller eine

#### *Geänderter Text*

1. Pro Antrag hat der Antragsteller eine

Reisegenehmigungsgebühr von **5** EUR zu zahlen.

Reisegenehmigungsgebühr von **10** EUR zu zahlen.

### *Begründung*

*Die Erhöhung der Reisegenehmigungsgebühren auf 10 EUR wird zu geschätzten Mehreinnahmen von jährlich 305 Mio. EUR führen (gegenüber 110 Mio. EUR bei einer Gebühr in Höhe von 5 EUR), die für Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Grenzschutz verwendet werden können. Ein Betrag von 10 EUR ist jedoch so gering, dass keine Folgen für den Tourismus entstehen, selbst bei Touristen aus weniger wohlhabenden Gegenden.*

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

**2. Kinder unter achtzehn Jahren sind von der Reisegenehmigungsgebühr befreit.**

#### *Geänderter Text*

**2. Von der Reisegenehmigungsgebühr befreit sind Antragsteller, die einer der folgenden Kategorien angehören:**

- a) Antragsteller unter achtzehn Jahren;**
- b) Antragsteller über sechzig Jahren;**
- c) Familienangehörige von Unionsbürgern oder Drittstaatsangehörigen, die das Recht auf Freizügigkeit nach dem EU-Recht haben;**
- d) Studierende, Postgraduierte und begleitende Lehrkräfte, die zu Studien- oder Bildungszwecken einreisen wollen;**
- e) zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten einreisende Forscher;**
- f) Vertreter gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Seminaren, Konferenzen, Sport-, Kultur- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden.**

## **Änderungsantrag 117**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Insbesondere überprüft* das ETIAS-Zentralsystem,

Das ETIAS-Zentralsystem ***überprüft***,

**Änderungsantrag 118**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

g) [ob der Antragsteller derzeit als ***Overstayer*** gemeldet ist oder in der Vergangenheit als ***Overstayer*** gemeldet wurde; hierzu führt es eine Abfrage im EES durch;]

g) ob der Antragsteller derzeit als ***Aufenthaltsüberzieher*** gemeldet ist oder in der Vergangenheit als ***Aufenthaltsüberzieher*** gemeldet wurde; hierzu führt es eine Abfrage im EES durch;

**Änderungsantrag 119**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

h) [dem Antragsteller die Einreise verweigert wurde, hierzu führt es eine Abfrage im EES durch;]

h) ob dem Antragsteller die Einreise verweigert wurde, hierzu führt es eine Abfrage im EES durch;

**Änderungsantrag 120**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe k**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

k) [ob gegen den Antragsteller ***nach der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz*** eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsanordnung ergangen ist; ***hierzu wird eine Abfrage*** in Eurodac ***durchgeführt***.]

k) [ob gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsanordnung ergangen ist, ***die*** in Eurodac ***verzeichnet ist***.]



## *Begründung*

*Die in Eurodac verzeichneten Rückkehr- und Abschiebungsentscheidungen werden nicht nur infolge des Widerrufs oder der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz angenommen, sondern können auch irreguläre Migranten betreffen.*

### **Änderungsantrag 121**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Das ETIAS-Zentralsystem gleicht die einschlägigen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, f, g, **i** und m und Absatz 8 mit den Daten der in Artikel 29 genannten ETIAS-Überwachungsliste ab.

##### *Geänderter Text*

4. Das ETIAS-Zentralsystem gleicht die einschlägigen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, f, g und m und Absatz 8 mit den Daten der in Artikel 29 genannten ETIAS-Überwachungsliste ab.

### **Änderungsantrag 122**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

5. Das ETIAS-Zentralsystem gleicht die einschlägigen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, f, **h und i** mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 ab.

##### *Geänderter Text*

5. Das ETIAS-Zentralsystem gleicht die einschlägigen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a **und** f mit den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 ab.

## *Begründung*

*Artikel 28 ist zu streichen.*

### **Änderungsantrag 123**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

##### *Vorschlag der Kommission*

d) Personen- und Sachfahndungsausschreibung zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten

##### *Geänderter Text*

d) Personen- und Sachfahndungsausschreibung zum Zwecke der verdeckten Kontrolle **[, von Ermittlungsanfragen]** oder der gezielten

Kontrolle.

Kontrolle.

### **Änderungsantrag 124**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 7 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Etwaige bei diesem Abgleich ermittelte  
Treffer werden im SIS gespeichert.***

***entfällt***

### **Änderungsantrag 125**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***7a. Ergeben sich bei dem Vergleich gemäß Absatz 7 einer oder mehrere Treffer, sendet das ETIAS-Zentralsystem eine automatische Benachrichtigung an die ETIAS-Zentralstelle. Die ETIAS-Zentralstelle prüft, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten in der Ausschreibung entsprechen, die zu dem entsprechenden Treffer geführt hat. Das ETIAS-Zentralsystem sendet anschließend eine automatische Benachrichtigung an das SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats. Das betreffende SIRENE-Büro prüft außerdem, ob die personenbezogenen Daten des Antragstellers den personenbezogenen Daten in der Ausschreibung entsprechen, die zu dem Treffer geführt hat, und ergreift etwaige angemessene Folgemaßnahmen.***

## **Änderungsantrag 126**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7b. Die Benachrichtigung an das SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats enthält folgende Angaben:**

- a) Name(n), Vorname(n) sowie, falls zutreffend, Aliasname;**
- b) Geburtsort und -datum;**
- c) Geschlecht;**
- d) Staatsangehörigkeit(en);**
- e) Privatanschrift des Antragstellers oder, falls nicht verfügbar, Ort und Land des Wohnsitzes;**
- f) Statusinformation zur Reisegenehmigung, aus der hervorgeht, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wurde oder ob der Antrag in einem manuellen Bearbeitungsverfahren gemäß Artikel 22 bearbeitet wird;**
- g) einen Verweis auf etwaige Treffer, einschließlich Datum und Zeitpunkt.**

## **Änderungsantrag 127**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 7 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7c. Das ETIAS-Zentralsystem fügt für jeden ermittelten Treffer einen entsprechenden Verweis im Antragsdatensatz hinzu.**

## **Änderungsantrag 128**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 7 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7d. Betrifft ein Treffer eine Ausschreibung von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, wird eine Reisegenehmigung nicht verweigert.**

## **Änderungsantrag 129**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Ergibt die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 einen oder mehrere Treffer, so wird der Antrag nach dem in Artikel 22 festgelegten Verfahren geprüft.

2. Ergibt die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 einen oder mehrere Treffer **und kann das ETIAS-Zentralsystem attestieren, dass die in dem Antragsdatensatz gespeicherten Daten den Daten entsprechen, die einen Treffer ergeben haben**, so wird der Antrag nach dem in Artikel 22 festgelegten Verfahren geprüft.

### *Begründung*

*Anpassung der Formulierung an Artikel 20.*

## **Änderungsantrag 130**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. **Führt** die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 **zu keinem eindeutigen Ergebnis, weil** das ETIAS-Zentralsystem nicht attestieren **kann**, dass die in dem Antragsdatensatz gespeicherten Daten den Daten entsprechen, die einen Treffer ergeben, so wird der Antrag nach dem in Artikel 20

3. **Ergibt** die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 **einen oder mehrere Treffer und kann** das ETIAS-Zentralsystem nicht attestieren, dass die in dem Antragsdatensatz gespeicherten Daten den Daten entsprechen, die einen Treffer ergeben, so wird der Antrag nach dem in

festgelegten Verfahren geprüft.

Artikel 20 festgelegten Verfahren geprüft.

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die ETIAS-Zentralstelle überprüft, ob die in dem Antragsdatensatz gespeicherten Daten den Daten in einem der abgefragten Informationssysteme **oder** einer der abgefragten Datenbanken, der ETIAS-Überwachungsliste gemäß Artikel 29 oder den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 entsprechen.

#### *Geänderter Text*

3. Die ETIAS-Zentralstelle überprüft, ob die in dem Antragsdatensatz gespeicherten Daten den Daten in **dem ETIAS-Zentralsystem oder** einem der abgefragten Informationssysteme **bzw.** einer der abgefragten Datenbanken der ETIAS-Überwachungsliste gemäß Artikel 29 oder den spezifischen Risikoindikatoren gemäß Artikel 28 entsprechen.

## Änderungsantrag 132

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Für Drittstaatsangehörige im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt die Reisegenehmigung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d als eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine **faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **ein Risiko irregulärer Migration oder ein Risiko** für die Sicherheit oder **die öffentliche Gesundheit** gemäß der Richtlinie 2004/38/EG verbunden ist.

#### *Geänderter Text*

1. Für Drittstaatsangehörige im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt die Reisegenehmigung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d als eine gemäß dieser Verordnung erlassene Entscheidung, der zufolge keine **triftigen Gründe aufgrund faktischer Anhaltspunkte** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **eine Gefahr** für die Sicherheit oder **ein hohes Epidemierisiko** gemäß der Richtlinie 2004/38/EG verbunden ist.

#### *Begründung*

„Triftige Gründe“, die nicht auf **faktischen Anhaltspunkten** beruhen, sind lediglich **Mutmaßungen**.

## Änderungsantrag 133

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

/Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung für einen Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c überprüft das ETIAS-Zentralsystem nicht, ob

- a) der Antragsteller derzeit als **Overstayer** gemeldet ist oder in der Vergangenheit als **Overstayer** gemeldet wurde, und führt keine entsprechende Abfrage des EES gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g durch;
- b) ob der Antragsteller einer Person entspricht, deren Daten in Eurodac gespeichert sind, und führt keine entsprechende Abfrage gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j durch./

#### *Geänderter Text*

Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Reisegenehmigung für einen Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c überprüft das ETIAS-Zentralsystem nicht, ob

- a) der Antragsteller derzeit als **Aufenthaltsüberzieher** gemeldet ist oder in der Vergangenheit als **Aufenthaltsüberzieher** gemeldet wurde, und führt keine entsprechende Abfrage des EES gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g durch;
- b) ob der Antragsteller einer Person entspricht, deren Daten in Eurodac gespeichert sind, und führt keine entsprechende Abfrage gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j durch.

## Änderungsantrag 134

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

- b) Etwaige **Rechtsmittel** nach Artikel 32 können nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG eingelegt werden.

#### *Geänderter Text*

- b) Etwaige **Rechtsbehelfe** nach Artikel 32 können nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG eingelegt werden.

## Änderungsantrag 135

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5 – Buchstabe c – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

- ii) **[beträgt ein Jahr ab dem Datum des letzten im EES gespeicherten Einreisedatensatzes, wenn dieser Zeitraum von einem Jahr später endet als**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*die Gültigkeitsdauer der  
Reisegenehmigung; oder]*

### **Änderungsantrag 136**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5 – Buchstabe c – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

iii) beträgt fünf Jahre ab dem Datum der letzten Entscheidung über die Verweigerung, die Aufhebung oder die Annullierung der Reisegenehmigung gemäß den Artikeln 31, 34 und 35.

*Geänderter Text*

iii) beträgt fünf Jahre ab dem Datum der letzten Entscheidung über die Verweigerung, die Aufhebung oder die Annullierung der Reisegenehmigung gemäß den Artikeln 31, 34 und 35 ***oder einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre, falls die Ausschreibung, die Ursache für die Entscheidung war, früher gelöscht wird.***

### **Änderungsantrag 137**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5 – Buchstabe c – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Damit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer ETIAS-Reisegenehmigung leichter ein neuer Antrag gestellt werden kann, kann der Antragsdatensatz für einen weiteren Zeitraum von höchstens einem Jahr nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung im ETIAS-Zentralsystem gespeichert werden, allerdings nur, wenn der Antragsteller auf ein entsprechendes Ersuchen hin in einer elektronisch unterzeichneten Erklärung aus freien Stücken und ausdrücklich einwilligt. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so, dass sie von den anderen***

*Sachverhalten klar zu unterscheiden sind.*

*Nach der automatischen Benachrichtigung gemäß Artikel 13 Absatz 2c wird die Einwilligung erteilt. Mit der automatischen Benachrichtigung wird der Antragsteller noch einmal auf den Zweck der Datenspeicherung auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 61 Buchstabe ea hingewiesen.*

## **Änderungsantrag 138**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der für die manuelle Bearbeitung von Anträgen gemäß diesem Artikel zuständige Mitgliedstaat (im Folgenden „zuständiger Mitgliedstaat“) ist der vom Antragsteller gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe j angegebene Mitgliedstaat der ersten Einreise.

#### *Geänderter Text*

1. Der für die manuelle Bearbeitung von Anträgen gemäß diesem Artikel zuständige Mitgliedstaat (im Folgenden „zuständiger Mitgliedstaat“) ist:

*a) im Falle eines Treffers in einem der kontrollierten Systeme der Mitgliedstaat, der die letzte Ausschreibung eingetragen hat, die einen Treffer ergeben hat;*

*b) im Falle eines Treffers aus der ETIAS-Überwachungsliste der Mitgliedstaat, der die Daten für die Überwachungsliste bereitgestellt hat;*

*c) in allen anderen Fällen der vom Antragsteller gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe j angegebene Mitgliedstaat der ersten Einreise.*

## **Änderungsantrag 139**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Die ETIAS-Zentralstelle benennt den zuständigen Mitgliedstaat.**

## **Änderungsantrag 140**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1b. Ein gemäß Artikel 24 konsultierter Mitgliedstaat kann aus Gründen der nationalen Sicherheit verlangen, dass die ETIAS-Zentralstelle der zuständige Mitgliedstaat ist.**

## **Änderungsantrag 141**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Entspricht der Treffer **einer oder mehreren** der in Artikel 18 Absatz 2 **Buchstaben a bis c** festgelegten **Kategorien**, verweigert sie eine Reisegenehmigung.

a) Entspricht der Treffer der in Artikel 18 Absatz 2 **Buchstabe c** festgelegten **Kategorie**, verweigert sie eine Reisegenehmigung.

## **Änderungsantrag 142**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Entspricht der Treffer einer oder mehreren der in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d bis m festgelegten Kategorien, bewertet sie **das Risiko** für die Sicherheit oder das Risiko der irregulären

b) Entspricht der Treffer einer oder mehreren der in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben **a, b oder d bis m** festgelegten Kategorien, bewertet sie **die Gefahr** für die Sicherheit oder das Risiko der irregulären

Migration und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

Migration und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

### **Änderungsantrag 143**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Entspricht ein Treffer einer Ausschreibung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d, stellt die nationale ETIAS-Stelle eine Pro-forma-Reisegenehmigung aus, die im ETIAS-Zentralsystem mit einem Vermerk versehen wird, der die Grenzbehörden darauf hinweist, dass der Drittstaatsangehörige festzunehmen ist.**

### **Änderungsantrag 144**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 3 ergeben, dass der Antragsteller eine der in Artikel 15 Absatz 4 genannten Fragen bejaht hat, so bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats das Risiko der irregulären Migration oder die **Risiken** für die Sicherheit **oder die öffentliche Gesundheit** und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

5. Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 3 ergeben, dass der Antragsteller eine der in Artikel 15 Absatz 4 genannten Fragen bejaht hat, so bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats das Risiko der irregulären Migration oder die **Gefahr** für die Sicherheit und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

### **Änderungsantrag 145**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 4 einen Treffer ergeben, so bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats **das Risiko** für die Sicherheit und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

6. Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 4 einen Treffer ergeben, so bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats **die Gefahr** für die Sicherheit und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

## Änderungsantrag 146

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

7. Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 5 einen Treffer ergeben, so bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats das Risiko der irregulären Migration **oder die Risiken** für die Sicherheit oder **die öffentliche Gesundheit** und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

#### *Geänderter Text*

7. Hat die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 5 einen Treffer ergeben, so bewertet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats das Risiko der irregulären Migration, die **Gefahr** für die Sicherheit oder **das hohe Epidemierisiko** und entscheidet, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird. **In keinem Fall darf die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaates eine Entscheidung fällen, deren Grundlage ausschließlich ein auf den spezifischen Risikoindikatoren basierender Treffer ist. In jedem Fall nimmt die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats eine individuelle Bewertung des Risikos der irregulären Migration, der Gefahr für die Sicherheit und des hohen Epidemierisikos vor.**

## Änderungsantrag 147

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Wenn die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats anhand der Angaben des Antragstellers im Antragsformular nicht entscheiden kann,

#### *Geänderter Text*

1. Wenn die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats anhand der Angaben des Antragstellers im Antragsformular nicht entscheiden kann,

ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird, **kann** diese nationale ETIAS-Stelle vom Antragsteller zusätzliche Angaben oder Unterlagen **anfordern**.

ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird, **fordert** diese nationale ETIAS-Stelle vom Antragsteller zusätzliche Angaben oder Unterlagen **an**.

## Änderungsantrag 148

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen wird an die im Antragsdatensatz gespeicherte Kontakt-E-Mail-Adresse gesandt. Aus dem Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, welche Angaben oder Unterlagen der Antragsteller übermitteln muss. Der Antragsteller übermittelt die zusätzlichen Angaben oder Unterlagen innerhalb von **sieben** Arbeitstagen nach dem Datum des Eingangs des Ersuchens über den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g genannten Dienst für sichere Konten direkt an die nationale ETIAS-Stelle.

#### *Geänderter Text*

2. Das Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen wird an die im Antragsdatensatz gespeicherte Kontakt-E-Mail-Adresse gesandt. Aus dem Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, welche Angaben oder Unterlagen der Antragsteller übermitteln muss. Der Antragsteller übermittelt die zusätzlichen Angaben oder Unterlagen innerhalb von **14** Arbeitstagen nach dem Datum des Eingangs des Ersuchens über den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g genannten Dienst für sichere Konten direkt an die nationale ETIAS-Stelle. ***Es dürfen nur zusätzliche Informationen oder Unterlagen angefordert werden, die für die Bewertung des ETIAS-Antrags erforderlich sind.***

## Änderungsantrag 149

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. In Ausnahmefällen kann die nationale ETIAS-Stelle den Antragsteller auffordern, zu einer Befragung in einem Konsulat in seinem Wohnsitzland zu erscheinen.

#### *Geänderter Text*

4. In Ausnahmefällen ***und nach der Bearbeitung der zusätzlichen Unterlagen und Informationen gemäß Absatz 3*** kann die nationale ETIAS-Stelle den Antragsteller auffordern, zu einer Befragung in einem Konsulat ***eines Mitgliedstaats der Union*** in seinem

Wohnsitzland zu erscheinen, *oder den Antragsteller mithilfe moderner Kommunikationsmittel befragen. Bei einer Befragung gilt die in Artikel 27 Absatz 2a genannte Frist.*

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Aufforderung wird dem Antragsteller von der nationalen ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats an die im Antragsdatensatz gespeicherte Kontakt-E-Mail-Adresse gesandt.

#### *Geänderter Text*

5. Die Aufforderung wird dem Antragsteller *wenigstens fünf Arbeitstage vor der geplanten Befragung* von der nationalen ETIAS-Stelle des *zuständigen* Mitgliedstaats an die im Antragsdatensatz gespeicherte Kontakt-E-Mail-Adresse gesandt. *Der Antragsteller hat die Möglichkeit anzugeben, ob die Befragung vorzugsweise bei einem bestimmten Konsulat stattfinden soll oder ob moderne Kommunikationsmittel genutzt werden sollen. Falls möglich, findet die Befragung bei dem von dem Antragsteller genannten Konsulat oder, falls darum ersucht wurde, mithilfe moderner Kommunikationsmittel statt.*

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der gesetzten Frist oder erscheint der Antragsteller nicht zu der Befragung, so wird der Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 1 abgelehnt, und die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats teilt dies dem Antragsteller unverzüglich mit.

#### *Geänderter Text*

5. Antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der gesetzten Frist oder erscheint der Antragsteller nicht zu der Befragung, *ohne dass eine hinreichende Begründung vorliegt*, so wird der Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 1 abgelehnt, und die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats teilt dies dem Antragsteller unverzüglich mit.

## Änderungsantrag 152

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Zum Zwecke der Risikobewertung gemäß Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b konsultiert die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats die Behörden des Mitgliedstaats, der für die Daten, die einen Treffer gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d, e, g, h, i oder k ergeben haben, verantwortlich ist.

#### *Geänderter Text*

1. Zum Zwecke der Risikobewertung gemäß Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b konsultiert die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats die Behörden des Mitgliedstaats, der für die Daten, die einen Treffer gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben **a**, d, e, g, h, i oder k ergeben haben, verantwortlich ist.

## Änderungsantrag 153

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***2a. Zieht eine nationale ETIAS-Stelle in Erwägung, eine Reise genehmigung mit auf mehrere Staaten begrenzter Gültigkeit auszustellen, die sich auf mehrere Mitgliedstaaten bezieht, befragt der zuständige Mitgliedstaat die betreffenden Mitgliedstaaten.***

## Änderungsantrag 154

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

3. Konsultiert der zuständige Mitgliedstaat im Zuge der manuellen Bearbeitung eines Antrags einen oder mehrere Mitgliedstaaten, so erhalten die nationalen ETIAS-Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten Zugang zu den einschlägigen Daten im Antragsdatensatz sowie zu den durch das automatisierte System nach Artikel 18 Absätze 2, 4 und 5 erzielten Treffern, die für den Zweck der

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Konsultation erforderlich sind. Ferner erhalten die nationalen ETIAS-Stellen der konsultierten Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Angelegenheit, zu der sie konsultiert werden, Zugang zu den einschlägigen zusätzlichen Angaben oder Unterlagen, die der Antragsteller auf ein entsprechendes Ersuchen des zuständigen Mitgliedstaats hin übermittelt hat.

## **Änderungsantrag 155**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die nationalen ETIAS-Stellen der konsultierten Mitgliedstaaten antworten innerhalb von **24** Stunden nach dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Konsultation. Das Ausbleiben einer Antwort innerhalb der Frist gilt als befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag.

#### *Geänderter Text*

5. Die nationalen ETIAS-Stellen der konsultierten Mitgliedstaaten antworten innerhalb von **48** Stunden nach dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Konsultation. Das Ausbleiben einer Antwort innerhalb der Frist gilt als befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag.

## **Änderungsantrag 156**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Gibt einer oder geben mehrere der konsultierten Mitgliedstaaten eine ablehnende Stellungnahme zu dem Antrag ab, so verweigert der zuständige Mitgliedstaat die Reisegenehmigung gemäß Artikel 31.

#### *Geänderter Text*

8. Gibt einer oder geben mehrere der konsultierten Mitgliedstaaten eine ablehnende Stellungnahme zu dem Antrag ab, so verweigert der zuständige Mitgliedstaat die Reisegenehmigung gemäß Artikel 31, **unbeschadet Artikel 38.**

#### *Begründung*

*Artikel 38 sieht vor, dass in diesem Fall eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit ausgestellt werden kann.*

## Änderungsantrag 157

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8a. Falls erforderlich, erleichtert die ETIAS-Zentralstelle die Konsultationen zwischen den in diesem Artikel genannten Mitgliedstaaten.**

## Änderungsantrag 158

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Für die Zwecke der Bewertung der **Sicherheitsrisiken** nach einem Treffer gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j und Absatz 4 konsultiert die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats Europol in Fällen, die unter das Mandat von Europol fallen. Die Konsultation erfolgt über die bestehenden Kanäle für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und Europol gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/794.

1. Für die Zwecke der Bewertung der **Gefahr für die Sicherheit** nach einem Treffer gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j und Absatz 4 konsultiert die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats Europol in Fällen, die unter das Mandat von Europol fallen. Die Konsultation erfolgt über die bestehenden Kanäle für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und Europol gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/794 **und gemäß dieser Verordnung.**

## Änderungsantrag 159

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Konsultiert der zuständige Mitgliedstaat Europol, so übermittelt die nationale ETIAS-Stelle dieses Mitgliedstaats die relevanten Daten des Antragsdatensatzes sowie die Treffer, die für die Zwecke der Konsultation erforderlich sind, an Europol. Die nationale

2. Konsultiert der zuständige Mitgliedstaat Europol, so übermittelt die nationale ETIAS-Stelle dieses Mitgliedstaats die relevanten Daten des Antragsdatensatzes sowie die Treffer, die für die Zwecke der Konsultation erforderlich sind, an Europol. Die nationale



ETIAS-Stelle **kann** die einschlägigen zusätzlichen Angaben oder Unterlagen, die der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Reise genehmigung, für den Europol konsultiert wird, an Europol **übermitteln**.

ETIAS-Stelle **übermittelt auch** die einschlägigen zusätzlichen Angaben oder Unterlagen, die der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Reise genehmigung **bereitstellt**, für den Europol konsultiert wird, an Europol.

## Änderungsantrag 160

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Europol darf in keinem Fall Zugriff auf die personenbezogenen Daten über die Bildung des Antragstellers gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h und über die Gesundheit des Antragstellers gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a erhalten.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 161

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Europol antwortet innerhalb von **24** Stunden nach der Mitteilung über die Konsultation. Das Ausbleiben einer Antwort Europols innerhalb der Frist gilt als befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag.

5. Europol antwortet innerhalb von **48** Stunden nach der Mitteilung über die Konsultation. Das Ausbleiben einer Antwort Europols innerhalb der Frist gilt als befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag.

## Änderungsantrag 162

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Erforderlichenfalls erleichtert die ETIAS-Zentralstelle die in diesem Artikel genannten Konsultationen zwischen dem zuständigen Mitgliedstaat und Europol.**

### **Änderungsantrag 163**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Wenn der ETIAS-Antrag als zulässig erachtet wird, das ETIAS-Zentralsystem aber nicht automatisch die Reisegenehmigung ausgestellt hat, erhält der Antragsteller unverzüglich per E-Mail eine Benachrichtigung mit folgenden Angaben:**

- a) Bestätigung über den Erhalt des Antrags;**
- b) Höchstdauer der Bearbeitung seines Antrags;**
- c) Erläuterung, dass der Antragsteller im Zuge der Bearbeitung des Antrags möglicherweise aufgefordert wird, weitere Informationen oder Unterlagen bereitzustellen oder sich – in Ausnahmefällen – einer Befragung bei einem Konsulat oder mithilfe moderner Kommunikationsmittel zu unterziehen;**
- d) Nummer des Antrags, mithilfe derer der Antragsteller auf das in Artikel 26a vorgesehene Überprüfungswerkzeug zugreifen kann.**

### **Änderungsantrag 164**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) ob zusätzliche Angaben oder Unterlagen angefordert werden.

*Geänderter Text*

b) ob zusätzliche Angaben oder Unterlagen angefordert werden, **wobei die maximale Bearbeitungsdauer gemäß Artikel 27 Absatz 2 angegeben wird.**

## **Änderungsantrag 165**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 26a**

##### **Überprüfungswerkzeug**

**Die Kommission richtet ein Überprüfungswerkzeug ein, mit dem Antragsteller die Bearbeitung ihres Antrags nachverfolgen und die Gültigkeitsdauer und den Status ihrer Reise genehmigungen (gültig, abgelehnt, annulliert oder aufgehoben) überprüfen können.**

**Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zur weiteren Festlegung des Überprüfungswerkzeugs zu erlassen.**

## **Änderungsantrag 166**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Kommt es zu dem Ausnahmefall im Sinne von Artikel 23 Absatz 4, in dem ein Antragsteller aufgefordert wird, in einem Konsulat zu erscheinen, verlängert sich die in Absatz 1 festgelegte Frist um sieben Arbeitstage.**

## Änderungsantrag 167

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Vor Ablauf der Fristen gemäß den Absätzen 1 **und** 2 wird entschieden, ob

#### *Geänderter Text*

3. Vor Ablauf der Fristen gemäß den Absätzen 1, 2 **und 2a** wird entschieden, ob

## Änderungsantrag 168

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die ETIAS-Überprüfungsregeln sind ein Algorithmus, der den Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht, die auf das Risiko der irregulären Migration **oder Risiken** für die Sicherheit **und die öffentliche Gesundheit** hindeuten. Die ETIAS-Überprüfungsregeln werden im ETIAS-Zentralsystem gespeichert.

#### *Geänderter Text*

1. Die ETIAS-Überprüfungsregeln sind ein Algorithmus, der **ein Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 durch** den Abgleich zwischen den in einem Antragsdatensatz des ETIAS-Zentralsystems gespeicherten Daten und spezifischen Risikoindikatoren ermöglicht, die auf das Risiko der irregulären Migration, **eine Gefahr** für die Sicherheit **oder hohe Epidemierisiken** hindeuten. Die ETIAS-Überprüfungsregeln werden im ETIAS-Zentralsystem gespeichert.

## Änderungsantrag 169

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das Risiko der irregulären Migration **und das Risiko** für die Sicherheit **und die öffentliche Gesundheit** werden anhand folgender Statistiken und Informationen bestimmt:

#### *Geänderter Text*

2. Das Risiko der irregulären Migration, **die Gefahr** für die Sicherheit **oder hohe Epidemierisiken** werden anhand folgender Statistiken und Informationen bestimmt:

## Änderungsantrag 170

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) vom ETIAS gemäß Artikel 73 erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Verweigerungen von Reisegenehmigungen aufgrund eines Risikos irregulärer Migration **oder eines Risikos** für die Sicherheit oder **die öffentliche Gesundheit** bei einer bestimmten Gruppe von Reisenden hindeuten;

*Geänderter Text*

b) vom ETIAS gemäß Artikel 73 erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Verweigerungen von Reisegenehmigungen aufgrund eines Risikos irregulärer Migration, **einer Gefahr** für die Sicherheit oder **eines hohen Epidemierisikos** bei einer bestimmten Gruppe von Reisenden hindeuten;

**Änderungsantrag 171**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen zu spezifischen Indikatoren für Sicherheitsrisiken oder von ihnen ermittelten Bedrohungen;

*Geänderter Text*

d) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen zu spezifischen Indikatoren für Sicherheitsrisiken oder von ihnen ermittelten Bedrohungen, **begründet durch objektive und nachweisgestützte Elemente**;

*Begründung*

*Die Mitgliedstaaten rechtfertigen und begründen die von ihnen übermittelten Informationen in Bezug auf Indikatoren für Sicherheitsrisiken oder ermittelte Bedrohungen, um eine diskriminierende Bearbeitung der Anträge zu vermeiden.*

**Änderungsantrag 172**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen über ungewöhnlich hohe Zahlen von **Overstayern** und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Gruppe von Reisenden im betreffenden Mitgliedstaat;

*Geänderter Text*

e) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen über ungewöhnlich hohe Zahlen von **Aufenthaltsüberziehern** und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Gruppe von Reisenden im betreffenden Mitgliedstaat, **begründet durch objektive**

*und nachweisgestützte Elemente;*

*Begründung*

*Die Mitgliedstaaten rechtfertigen und begründen die von ihnen übermittelten Informationen in Bezug auf Aufenthaltsüberziehung und Einreiseverweigerungen, um eine diskriminierende Bearbeitung der Anträge zu vermeiden.*

**Änderungsantrag 173**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zur näheren Spezifizierung der **Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit sowie des Risikos der irregulären Migration** gemäß Absatz 2 zu erlassen.

*Geänderter Text*

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zur näheren Spezifizierung **des Risikos der irregulären Migration, der Gefahr für die Sicherheit oder der hohen Epidemierisiken** gemäß Absatz 2 zu erlassen.

**Änderungsantrag 174**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

4. Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 ermittelten Risiken legt die ETIAS-Zentralstelle die spezifischen Risikoindikatoren fest, die aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen:

*Geänderter Text*

4. Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 ermittelten Risiken **und der gemäß Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakte** legt die ETIAS-Zentralstelle die spezifischen Risikoindikatoren fest, die aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen:

*Begründung*

*Da in dem delegierten Rechtsakt die betreffenden Risiken näher bestimmt werden und die Risikoindikatoren diese Risiken zur Grundlage haben sollten, muss auch auf Absatz 3 verwiesen werden.*

**Änderungsantrag 175**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) **Bildungsniveau;** **entfällt**

*Begründung*

*Im Einklang mit der Streichung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h.*

**Änderungsantrag 176**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 4 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) **derzeitige berufliche Tätigkeit.** **entfällt**

*Begründung*

*Im Einklang mit der Streichung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i.*

**Änderungsantrag 177**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 29 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die ETIAS-Überwachungsliste besteht aus Daten über Personen, die **im Verdacht stehen**, eine Straftat begangen zu haben oder an einer Straftat beteiligt gewesen zu sein oder in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie Straftaten begehen werden.

1. Die ETIAS-Überwachungsliste **als Teil des Zentralsystems** besteht aus Daten über Personen, die **von einem oder mehreren Mitgliedstaaten verdächtigt werden**, eine **schwere oder terroristische** Straftat begangen zu haben oder an einer **schweren oder terroristischen** Straftat beteiligt gewesen zu sein oder in deren Fall **auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der Personen, insbesondere aufgrund früherer Straftaten**, faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie **terroristische** Straftaten begehen werden.

## Änderungsantrag 178

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) **von den Mitgliedstaaten übermittelte** Informationen über terroristische oder sonstige schwere Straftaten;

*Geänderter Text*

b) Informationen über terroristische oder sonstige schwere Straftaten;

## Änderungsantrag 179

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) **durch internationale Zusammenarbeit gewonnene Erkenntnisse über terroristische oder sonstige schwere Straftaten.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 180

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen und einschlägiger Europol-Daten **erstellt** Europol die ETIAS-Überwachungsliste, die aus Daten mit einem oder mehreren der folgenden **Datenelemente** besteht:

a) Nachname, **Vorname(n), Nachname bei der Geburt; Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit;**

b) sonstige Namen (Aliasname(n), Künstlername(n), sonstige(r) Name(n));

c) ein Reisedokument (Art, Nummer

*Geänderter Text*

3. Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen und einschlägiger Europol-Daten **verwaltet** Europol die ETIAS-Überwachungsliste, die aus Daten mit einem oder mehreren der folgenden **Elemente** besteht:

a) Nachname,

**aa) Nachname bei der Geburt;**

**ab) Geburtsdatum;**

b) sonstige Namen (Aliasname(n), Künstlername(n), sonstige(r) Name(n));

c) ein Reisedokument (Art, Nummer



und Ausstellungsland des Reisedokuments);

- d) Privatanschrift;
- e) E-Mail-Adresse, **Telefonnummer**;
- f) Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer eines Unternehmens oder einer Organisation;
- g) IP-Adresse.

und Ausstellungsland des Reisedokuments);

- d) Privatanschrift;
- e) E-Mail-Adresse;
- ea) Telefonnummer**;
- f) Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer eines Unternehmens oder einer Organisation;
- g) IP-Adresse.

***Soweit bekannt, sind auch Vorname(n), Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht und Staatsangehörigkeit anzugeben.***

### *Begründung*

*Der Wortlaut wird an Artikel 28 Absatz 4 angeglichen. Da bei der Überwachungsliste für mehr Flexibilität gesorgt sein sollte, wird eine Reihe von Datenelementen, die von der Kommission unter einem Buchstaben zusammengefasst werden, auf mehrere Buchstaben aufgeteilt. Vorname, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht und Staatsangehörigkeit allein sollten nicht für eine Aufnahme in die Überwachungsliste ausreichen. Diese Elemente sind jedoch, soweit bekannt, ebenfalls anzugeben.*

## **Änderungsantrag 181**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 29a***

##### ***Zuständigkeiten und Aufgaben bezüglich der ETIAS-Überwachungsliste***

- 1. Bevor Daten in die ETIAS-Überwachungsliste aufgenommen werden, bewertet Europol die Gründe für die Aufnahme gründlich und überprüft, ob sie erforderlich und angemessen ist.***
- 2. Wenn die Daten auf der Grundlage von Informationen aufgenommen werden, die ein Mitgliedstaat übermittelt hat, muss dieser Mitgliedstaat festgestellt haben, ob die Informationen angemessen, richtig und wichtig genug sind, um in die ETIAS-Überwachungsliste aufgenommen***

zu werden.

**3. Die Mitgliedstaaten und Europol sind für die Richtigkeit der Daten in der ETIAS-Überwachungsliste und ihre Aktualisierung zuständig.**

**4. Europol sieht ein Verfahren für die regelmäßige Überprüfung und Verifizierung der Richtigkeit und Aktualität der Datenelemente in der ETIAS-Überwachungsliste vor. Die Mitgliedstaaten, die Informationen in Bezug auf terroristische oder andere schwere Straftaten übermittelt haben, werden an dem Überprüfungsverfahren beteiligt.**

**5. Nach einer Überprüfung werden Datenelemente aus der ETIAS-Überwachungsliste gelöscht, wenn die Gründe, aus denen sie aufgenommen wurden, nachweislich nicht mehr gegeben sind oder die Datenelemente obsolet oder nicht aktuell sind.**

**6. Die Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) ist für die technische Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste verantwortlich, da sie für die Entwicklung und die technische Verwaltung des ETIAS-Informationssystems zuständig ist.**

**7. Ein Jahr nach der Inbetriebnahme des ETIAS und anschließend alle zwei Jahre führt der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Datenschutzprüfung der ETIAS-Überwachungsliste durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vor.**

**Änderungsantrag 182**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 30 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Ergibt die Prüfung eines Antrags gemäß den in den Kapiteln III, IV und V festgelegten Verfahren, dass keine **faktischen Anhaltspunkte oder triftigen Gründe** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration **oder ein Risiko** für die Sicherheit oder **die öffentliche Gesundheit** verbunden ist, so erteilt das ETIAS-Zentralsystem oder die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats eine Reise Genehmigung.

**Änderungsantrag 183**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Änderungsantrag 184**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Ergibt die Prüfung eines Antrags gemäß den in den Kapiteln III, IV und V festgelegten Verfahren, dass keine **triftigen Gründe aufgrund faktischer Anhaltspunkte** für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko irregulärer Migration, **eine Gefahr** für die Sicherheit oder **ein hohes Epidemierisiko** verbunden ist, so erteilt das ETIAS-Zentralsystem oder die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats eine Reise Genehmigung.

*Geänderter Text*

**1a. Die nationalen ETIAS-Stellen haben im Zweifelsfall die Möglichkeit, eine Reise Genehmigung mit dem Vermerk an die Grenzschutzbeamten auszustellen, dass eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie empfohlen wird.**

*Geänderter Text*

**1b. Die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen haben die Möglichkeit, einen Vermerk mit dem Hinweis für die Grenzbehörden und weitere Behörden mit Zugang zu den Daten des ETIAS-Zentralsystems anzufügen, dass ein bestimmter Treffer,**

*den die Bearbeitung des Antrags ergeben hat, überprüft wurde und die Prüfung ergeben hat, dass es sich um einen falschen Treffer handelt, oder dass die manuelle Bearbeitung ergeben hat, dass kein Grund für die Verweigerung einer Reisegenehmigung vorlag.*

## Änderungsantrag 185

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Eine Reisegenehmigung gilt für einen Zeitraum von **fünf** Jahren oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des bei der Antragstellung angegebenen Reisedokuments, je nachdem, was zuerst eintritt, und gilt für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

#### *Geänderter Text*

2. Eine Reisegenehmigung gilt für einen Zeitraum von **drei** Jahren oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des bei der Antragstellung angegebenen Reisedokuments, je nachdem, was zuerst eintritt, und gilt für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

## Änderungsantrag 186

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Mit** der Reisegenehmigung wird kein automatisches Recht zur Einreise verliehen.

#### *Geänderter Text*

3. **Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 stellt der Besitz einer gültigen Reisegenehmigung eine der Einreisevoraussetzungen dar. Mit** der Reisegenehmigung wird **jedoch** kein automatisches Recht zur Einreise verliehen.

## Änderungsantrag 187

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

a) **ein Reisedokument vorlegt, das als verfallen, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldet wurde;** **entfällt**

*Begründung*

*Die automatische Verweigerung im Falle eines ungültigen Reisedokuments widerspricht der Praxis der Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste sowie den europäischen Rechtsvorschriften. Vielmehr sollte jeder Antrag einzeln und manuell überprüft werden. Außerdem ist es in manchen Fällen zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hilfreich, die Person bis zur Grenze reisen zu lassen.*

**Änderungsantrag 188**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) **ein Risiko** für die Sicherheit darstellt;

c) **eine Gefahr** für die Sicherheit darstellt;

**Änderungsantrag 189**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) ein **Risiko für die öffentliche Gesundheit** darstellt;

d) ein **hohes Epidemierisiko** darstellt;

**Änderungsantrag 190**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Eine Reisegenehmigung wird ebenfalls verweigert, wenn begründete Zweifel an der Echtheit der Daten, der Glaubwürdigkeit der Angaben des Antragstellers, den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen oder dem Wahrheitsgehalt ihres Inhalts bestehen.

Eine Reisegenehmigung wird ebenfalls verweigert, wenn begründete, **ernsthafte und berechtigte** Zweifel an der Echtheit der Daten, der Glaubwürdigkeit der Angaben des Antragstellers, den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen oder dem Wahrheitsgehalt ihres Inhalts

bestehen.

*Begründung*

*Vorschlag des Meijers-Ausschusses zur Gewährleistung einer effektiven Kontrolle.*

**Änderungsantrag 191**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, steht ein **Rechtsmittel** zu. Etwaige **Rechtsmittel** sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen. Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats informiert die Antragsteller **über das bei Einlegung eines Rechtsmittels** zu befolgende Verfahren.

*Geänderter Text*

2. Antragstellern, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, steht ein **wirksamer Rechtsbehelf** zu. Etwaige **Rechtsbehelfe** sind in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats, **das die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs enthalten muss**, einzulegen. Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats informiert die Antragsteller **in einer Sprache, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Antragsteller sie verstehen, über das** zu befolgende Verfahren.

*Begründung*

*Entsprechend der Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Artikel-29-Datenschutzgruppe, auch im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Schrems, C-362/14, Rn. 95.*

**Änderungsantrag 192**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**2a. Die Ablehnung eines früheren Antrags auf Reisegenehmigung bewirkt nicht automatisch die Ablehnung eines neuen Antrags. Der neue Antrag wird auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen beurteilt.**

*Geänderter Text*

## *Begründung*

*Aus Artikel 21 Absatz 9 des Visakodex übernommene Bestimmung.*

### **Änderungsantrag 193**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) eine eindeutige Angabe, dass der Antragsteller bei der Einreise das Reisedokument vorlegen muss, das im Antragsformular angegeben wurde, und dass bei allen etwaigen Änderungen bezüglich des Reisedokuments ein neuer Antrag auf Reisegenehmigung erforderlich ist;***

### **Änderungsantrag 194**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) einen Hinweis auf die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 und darauf, dass bei jeder Einreise einschlägige Unterlagen als Nachweis mitgeführt werden müssen;***

### **Änderungsantrag 195**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(bc) gegebenenfalls das bzw. die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in die der Antragsteller reisen darf;***

### **Änderungsantrag 196**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) einen Link zur öffentlichen ETIAS-Website mit Informationen über die Möglichkeit **für den Antragsteller**, die **Reisegenehmigung aufheben zu lassen**.

*Geänderter Text*

d) einen Link zur öffentlichen ETIAS-Website mit Informationen über die Möglichkeit, **dass die Reisegenehmigung aufgehoben oder annulliert werden könnte, und die Bedingungen für diese Aufhebung oder Annullierung**.

**Änderungsantrag 197**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) den Grund oder die Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung gemäß Artikel 31 Absatz 1; und

*Geänderter Text*

c) den Grund oder die Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung, **aufgrund derer der Antragsteller einen Rechtsbehelf einlegen kann**, gemäß Artikel 31 Absatz 1; und

**Änderungsantrag 198**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) Informationen über das Verfahren für die Einlegung eines **Rechtsmittels**.

*Geänderter Text*

d) Informationen über das Verfahren für die Einlegung eines **wirksamen Rechtsbehelfs. Diese Informationen enthalten mindestens Verweise auf das für den Rechtsbehelf geltende einzelstaatliche Recht und die Angabe der zuständigen Behörde, Informationen darüber, wie der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über etwaige mögliche Hilfestellungen durch die nationale Datenschutzbehörde sowie die Angabe der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs**.

**Änderungsantrag 199**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 78 zu erlassen, um ein Standardformular für die Verweigerung einer Reisegenehmigung zu erstellen.**

**Änderungsantrag 200**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) **Ort und** Datum der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung;

c) Datum der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Reisegenehmigung;

**Änderungsantrag 201**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) das Datum des Beginns und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung;

d) **falls eine Reisegenehmigung ausgestellt wird**, das Datum des Beginns und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung;

**Änderungsantrag 202**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) den Grund oder die Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung gemäß Artikel 31 Absatz 1.

e) **falls eine Reisegenehmigung verweigert wird**, den Grund oder die Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung gemäß Artikel 31 Absatz 1.

## Änderungsantrag 203

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) etwaige Vermerke im Sinne von Artikel 22 Absatz 4a und Artikel 30 Absätze 1a und 1b mit zusätzlichen Informationen, die für entsprechende Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie von Belang sind.**

## Änderungsantrag 204

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 78 zu erlassen, um die Art der Zusatzinformationen, die hinzugefügt werden können, und ihre Formate festzulegen.**

## Änderungsantrag 205

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Einer Person, deren Reisegenehmigung annulliert wurde, steht ein **Rechtsmittel** zu. Etwaige **Rechtsmittel** sind in dem Mitgliedstaat, der über die Annullierung entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen.

3. Einer Person, deren Reisegenehmigung annulliert wurde, steht ein **wirksamer Rechtsbehelf** zu. Etwaige **Rechtsbehelfe** sind in dem Mitgliedstaat, der über die Annullierung entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen. **Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats informiert die Antragsteller in einer Sprache, von der vernünftigerweise angenommen werden**

*kann, dass die Antragsteller sie verstehen, über das zu befolgende Verfahren.*

## Änderungsantrag 206

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Unbeschadet des Absatzes 2 informiert das SIS das ETIAS-Zentralsystem, wenn eine neue Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das SIS eingegeben wird oder ein Reisedokument im SIS als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldet wird. Das ETIAS-Zentralsystem überprüft, ob diese neue Ausschreibung einer gültigen Reisegenehmigung entspricht. Ist dies Fall, so übermittelt das ETIAS-Zentralsystem den Antragsdatensatz an die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat; **diese** ETIAS-Stelle **hebt dann** die Reisegenehmigung **auf**.

#### *Geänderter Text*

3. Unbeschadet des Absatzes 2 informiert das SIS das ETIAS-Zentralsystem, wenn eine neue Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das SIS eingegeben wird oder ein Reisedokument im SIS als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldet wird. Das ETIAS-Zentralsystem überprüft, ob diese neue Ausschreibung einer gültigen Reisegenehmigung entspricht. Ist dies **der** Fall, so übermittelt das ETIAS-Zentralsystem den Antragsdatensatz an die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung eingegeben hat. **Wird eine neue Ausschreibung zur Einreiseverweigerung eingegeben, hebt die nationale ETIAS-Stelle die Reisegenehmigung auf. Steht die Reisegenehmigung im Zusammenhang mit einem Reisedokument, das im SIS als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldet ist, überprüft die nationale ETIAS-Stelle den Antragsdatensatz manuell.**

## Änderungsantrag 207

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Neue Elemente, die von Europol in die ETIAS-Überwachungsliste eingegeben werden, werden mit den Daten der

#### *Geänderter Text*

4. Neue Elemente, die von Europol in die ETIAS-Überwachungsliste eingegeben werden, werden mit den Daten der

Antragsdatensätze im ETIAS-Zentralsystem abgeglichen. Wenn der Abgleich zu einem Treffer führt, bewertet die nationale ETIAS-Stelle des **vom Antragsteller** gemäß Artikel **15 Absatz 2 Buchstabe j angegebenen** Mitgliedstaats **der ersten Einreise**, ob **ein Risiko** für die Sicherheit **besteht**, und hebt, falls sie zu dem Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, die Reisegenehmigung auf.

Antragsdatensätze im ETIAS-Zentralsystem abgeglichen. Wenn der Abgleich zu einem Treffer führt, bewertet die nationale ETIAS-Stelle des gemäß Artikel **22 zuständigen** Mitgliedstaats, ob **eine Gefahr** für die Sicherheit **vorliegt**, und hebt, falls sie zu dem Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, die Reisegenehmigung auf.

## Änderungsantrag 208

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Einem Antragsteller, dessen Reisegenehmigung aufgehoben wurde, steht ein **Rechtsmittel** zu. Etwaige **Rechtsmittel** sind in dem Mitgliedstaat, der über die Aufhebung entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen.

#### *Geänderter Text*

5. Einem Antragsteller, dessen Reisegenehmigung aufgehoben wurde, steht ein **wirksamer Rechtsbehelf** zu. Etwaige **Rechtsbehelfe** sind in dem Mitgliedstaat, der über die Aufhebung entschieden hat, im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats einzulegen. **Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats informiert die Antragsteller in einer Sprache, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Antragsteller sie verstehen, über das zu befolgende Verfahren.**

## Änderungsantrag 209

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) den Grund oder die Gründe für die Annullierung oder Aufhebung der Reisegenehmigung gemäß Artikel 31 Absatz 1;

#### *Geänderter Text*

c) den Grund oder die Gründe für die Annullierung oder Aufhebung der Reisegenehmigung, **aufgrund derer der Antragsteller einen Rechtsbehelf einlegen kann**, gemäß Artikel 31 Absatz 1;

## Änderungsantrag 210

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) Informationen über das Verfahren für die Einlegung eines **Rechtsmittels**.

#### *Geänderter Text*

d) Informationen über das Verfahren für die Einlegung eines **wirksamen Rechtsbehelfs. Diese Informationen enthalten mindestens Verweise auf das für den Rechtsbehelf geltende einzelstaatliche Recht und die Angabe der zuständigen Behörde, Informationen darüber, wie der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über etwaige mögliche Hilfestellungen durch die nationale Datenschutzbehörde sowie die Angabe der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs.**

## Änderungsantrag 211

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Wenn die Annullierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung beschlossen wurde, fügt **der** für die Aufhebung oder Annullierung der Reisegenehmigung **verantwortliche Mitgliedstaat** folgende Daten zum Antragsdatensatz hinzu:

#### *Geänderter Text*

1. Wenn die Annullierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung beschlossen wurde, fügt **die nationale ETIAS-Stelle des** für die Aufhebung oder Annullierung der Reisegenehmigung **verantwortlichen Mitgliedstaats** folgende Daten zum Antragsdatensatz hinzu:

## Änderungsantrag 212

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Ungeachtet der Tatsache, dass die manuelle Bewertung gemäß Artikel 22 noch nicht abgeschlossen ist oder dass eine Reisegenehmigung verweigert,**

#### *Geänderter Text*

1. **In Ausnahmefällen wird** eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt, falls der **gemäß Absatz 3 verantwortliche**

***annulliert oder aufgehoben wurde, kann in Ausnahmefällen*** eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt ***werden***, falls der ***betreffende*** Mitgliedstaat dies aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich erachtet.

Mitgliedstaat dies aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich erachtet.

### **Änderungsantrag 213**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Nachdem eine Reisegenehmigung gemäß Artikel 31 verweigert wurde, hat der Antragsteller die Möglichkeit, eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit zu beantragen.***

### **Änderungsantrag 214**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1b Ungeachtet der Tatsache, dass die manuelle Bewertung gemäß Artikel 22 noch nicht abgeschlossen ist oder dass eine Reisegenehmigung verweigert, annulliert oder aufgehoben wurde, kann der Antragsteller in Notfällen eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit beantragen.***

### **Änderungsantrag 215**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Für die Zwecke *des Absatzes 1* kann der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit für den Mitgliedstaat, in den er einreisen möchte, stellen. In seinem Antrag muss er die humanitären Gründe, die Gründe des nationalen Interesses oder die internationalen Verpflichtungen angeben.

2. Für die Zwecke *der Absätze 1, 1a und 1b* kann der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit für den Mitgliedstaat, in den er einreisen möchte, stellen. In seinem Antrag muss er die humanitären Gründe, die Gründe des nationalen Interesses oder die internationalen Verpflichtungen angeben.

## Änderungsantrag 216

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit ist nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats *und* für höchstens **15** Tage gültig.

#### *Geänderter Text*

4. Eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit ist nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats **gültig. In Ausnahmefällen kann sie für das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat gültig sein, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten dem zustimmen. Sie ist** für höchstens **90** Tage **in einem Zeitraum von 180 Tagen** gültig.

## Änderungsantrag 217

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**4a. Artikel 30 Absätze 1a und 1b finden Anwendung.**

## Änderungsantrag 218

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

5. Wenn eine Reisegenehmigung mit

5. Wenn eine Reisegenehmigung mit

räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt wird, sind folgende Daten in den Antragsdatensatz einzugeben:

räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt **oder verweigert** wird, sind folgende Daten in den Antragsdatensatz einzugeben:

### Änderungsantrag 219

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) **das Gebiet**, in dem der Inhaber der Reisegenehmigung reisen darf;

*Geänderter Text*

b) **die Mitgliedstaaten**, in die der Inhaber der Reisegenehmigung reisen darf;

### Änderungsantrag 220

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**ba) entspricht der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit;**

*Geänderter Text*

### Änderungsantrag 221

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) die **Behörde** des Mitgliedstaats, die die Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt hat;

*Geänderter Text*

c) die **nationale ETIAS-Stelle** des Mitgliedstaats, die die Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit erteilt **oder verweigert** hat;

### Änderungsantrag 222

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**ca) Datum der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der**

*Geänderter Text*



***Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit;***

### **Änderungsantrag 223**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) die betreffenden humanitären Gründe, Gründe des nationalen Interesses oder internationalen Verpflichtungen.

*Geänderter Text*

d) ***gegebenenfalls*** die betreffenden humanitären Gründe, Gründe des nationalen Interesses oder internationalen Verpflichtungen.

### **Änderungsantrag 224**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***da) etwaige Vermerke im Sinne von Artikel 30 Absätze 1a und 1b mit zusätzlichen Informationen, die für entsprechende Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie von Belang sind.***

### **Änderungsantrag 225**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. ***Nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen müssen Beförderungsunternehmer eine Abfrage des ETIAS-Zentralsystems durchführen, um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die der Reisegenehmigungspflicht unterliegen, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind.***

1. ***Im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer müssen spätestens beim Einstieg eine Anfrage an das ETIAS-Zentralsystem senden, um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die der Reisegenehmigungspflicht unterliegen, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind.***

## Änderungsantrag 226

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Den Beförderungsunternehmern ist durch einen sicheren **Internetzugang** zu dem in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h genannten Carrier Gateway einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, die **Abfrage** gemäß Absatz 1 vor dem Einsteigen des betreffenden Passagiers zu ermöglichen. Zu diesem Zweck **wird dem** Beförderungsunternehmer **gestattet, eine Abfrage des ETIAS-Zentralsystems** anhand der in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments gespeicherten Daten **durchzuführen**.

#### *Geänderter Text*

Den Beförderungsunternehmern ist durch einen sicheren **Zugang** zu dem in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h genannten Carrier Gateway einschließlich der Möglichkeit, mobile technische Lösungen zu verwenden, die **Anfrage** gemäß Absatz 1 vor dem Einsteigen des betreffenden Passagiers zu ermöglichen. Zu diesem Zweck **sendet der** Beförderungsunternehmer **eine Anfrage an das ETIAS-Zentralsystem** anhand der in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments gespeicherten Daten.

## Änderungsantrag 227

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Das ETIAS-Zentralsystem hat anzuzeigen, ob die betreffende Person im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist. Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort speichern.

#### *Geänderter Text*

Das ETIAS-Zentralsystem hat anzuzeigen, ob die betreffende Person im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist, **und muss – falls zutreffend – angeben, in welchem Hoheitsgebiet oder welchen Hoheitsgebieten eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit gültig ist**. Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort speichern.

## Änderungsantrag 228

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Um den entsprechend ermächtigten Mitarbeitern der Beförderungsunternehmer den Zugang zum Carrier Gateway für die in Absatz 2 genannten Zwecke zu ermöglichen, wird ein Authentifizierungssystem eingerichtet, das ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehalten ist. Das Authentifizierungssystem wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 angenommen.

*Geänderter Text*

3. Um den entsprechend ermächtigten Mitarbeitern der Beförderungsunternehmer den Zugang zum Carrier Gateway für die in Absatz 2 genannten Zwecke zu ermöglichen, wird ein Authentifizierungssystem eingerichtet, das ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehalten ist. Das Authentifizierungssystem wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 angenommen. ***Das Authentifizierungssystem stützt sich auf das Risikomanagement im Bereich der Informationssicherheit und den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen.***

**Änderungsantrag 229**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 40 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Einzelheiten der Ausweichverfahren werden in einem nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt.

*Geänderter Text*

2. Die Einzelheiten der Ausweichverfahren werden in einem nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt. ***Bei diesen Verfahren sind das Risikomanagement im Bereich der Informationssicherheit und der Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu berücksichtigen.***

**Änderungsantrag 230**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 41 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Das ETIAS-Zentralsystem hat anzuzeigen, ob die betreffende Person im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist.

*Geänderter Text*

2. Das ETIAS-Zentralsystem hat anzuzeigen, ob die betreffende Person im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung ist **oder ob eine gültige Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit für den Mitgliedstaat vorliegt, in den die Person einreisen will.**

### **Änderungsantrag 231**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die für die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden dürfen bei Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie die Zusatzinformationen abfragen, die für derlei Kontrollen von Belang sind und gemäß den Artikeln 33 und 38 dem Antragsdatensatz hinzugefügt wurden.**

### **Änderungsantrag 232**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Wenn die Abfrage gemäß Artikel 41 Absatz 1 aufgrund eines Ausfalls des ETIAS-Informationssystems technisch nicht möglich ist, benachrichtigt **die ETIAS-Zentralstelle** die für die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.

1. Wenn die Abfrage gemäß Artikel 41 Absatz 1 aufgrund eines Ausfalls des ETIAS-Informationssystems technisch nicht möglich ist, benachrichtigt **das ETIAS-Zentralsystem automatisch** die für die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.

### **Änderungsantrag 233**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 42 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Wenn eine Abfrage gemäß Artikel 41 Absatz 1 aufgrund eines Ausfalls der nationalen Grenzinfrastruktur **in einem Mitgliedstaat** technisch nicht möglich ist, **benachrichtigt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats** eu-LISA, die ETIAS-Zentralstelle und die Kommission.

*Geänderter Text*

2. Wenn eine Abfrage gemäß Artikel 41 Absatz 1 aufgrund eines Ausfalls der nationalen Grenzinfrastruktur, **der das ETIAS betrifft**, technisch nicht möglich ist, **werden** eu-LISA, die ETIAS-Zentralstelle und die Kommission **automatisch benachrichtigt**.

**Änderungsantrag 234**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 42 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. In beiden **Szenarien verfahren** die für Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden des **Mitgliedstaats nach ihren nationalen Notfallplänen**.

*Geänderter Text*

3. In **den** beiden **in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen sind** die für Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden **gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 vorübergehend befugt, von der Verpflichtung gemäß Artikel 41 Absatz 1, eine Abfrage des ETIAS-Zentralsystems durchzuführen, abzuweichen, und die Bestimmungen betreffend die Reisegenehmigung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe bb der Verordnung (EU) 2016/399 finden vorübergehend keine Anwendung**.

*Begründung*

*Anstatt auf die nationalen Notfallpläne zu verweisen, sollte eine einheitliche Lösung für die Vorgehensweise im Fall eines technischen Ausfalls geboten werden. In solchen Fällen sollten die Grenzschutzbeamten ohne das ETIAS mit der Grenzkontrolle fortfahren.*

## Änderungsantrag 235

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Anlaufstelle, über die der Zugang zum ETIAS-Zentralsystem erfolgt. Die zentrale Anlaufstelle stellt sicher, dass die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum ETIAS-Zentralsystem gemäß Artikel 45 erfüllt sind.***

***Die benannte Behörde und die zentrale Anlaufstelle können, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist, derselben Organisation angehören. Die zentrale Anlaufstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung unabhängig von den benannten Behörden wahr. Die zentrale Anlaufstelle ist von den benannten Behörden getrennt und nimmt bei der Wahrnehmung ihrer etwaigen Prüftätigkeiten von diesen keine Anweisungen entgegen.***

***Die Mitgliedstaaten können mehr als eine zentrale Zugangsstelle benennen, wenn dies ihrer Organisations- und Verwaltungsstruktur nach Maßgabe ihrer Verfassungsordnung oder ihres innerstaatlichen Rechts entspricht.***

#### *Begründung*

*Es wird vorgeschlagen, das System der zentralen Anlaufstellen wie bei VIS, Eurodac und EES zu verwenden, anstatt die Aufgaben der zentralen Anlaufstelle der nationalen ETIAS-Stelle zu übertragen. Wie bei den anderen Systemen würde die zentrale Anlaufstelle prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung des Zugangs erfüllt sind.*

## Änderungsantrag 236

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2b. Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA, der ETIAS-Zentralstelle und der Kommission seine benannten Behörden und seine zentrale Anlaufstelle mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen. Die Mitteilungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.**

### Änderungsantrag 237

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2c. Nur entsprechend befugte Bedienstete der zentralen Anlaufstelle sind zum Zugang zum ETIAS-Zentralsystem gemäß den Artikeln 44 und 45 berechtigt.**

### Änderungsantrag 238

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die **zuständigen** Behörden stellen bei den in Artikel 8 Absatz 2 **Buchstabe c** genannten zentralen Zugangsstellen einen mit Gründen versehenen elektronischen Antrag auf Abfrage bestimmter im ETIAS-Zentralsystem gespeicherter Daten. Wird um eine Abfrage der in Artikel 15 **Absatz 2 Buchstabe i und** Absatz 4 Buchstaben b bis d genannten Daten ersucht, so muss der mit Gründen versehene elektronische Antrag eine Begründung der Notwendigkeit der Abfrage dieser spezifischen Daten enthalten.

1. Die **benannten** Behörden stellen bei den in Artikel 43 Absatz 2a genannten zentralen Zugangsstellen einen mit Gründen versehenen elektronischen Antrag auf Abfrage bestimmter im ETIAS-Zentralsystem gespeicherter Daten. Wird um eine Abfrage der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben b bis d genannten Daten ersucht, so muss der mit Gründen versehene elektronische Antrag eine Begründung der Notwendigkeit der Abfrage dieser spezifischen Daten enthalten.

## Änderungsantrag 239

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Bevor der Zugriff auf das ETIAS-Zentralsystem erfolgen kann, ***muss jeder Mitgliedstaat dafür sorgen, dass ein Antrag auf Abfrage entsprechend dem nationalen Recht und dem Verfahrensrecht unabhängig, effizient und zeitnah darauf überprüft wird***, ob die in Artikel 45 genannten Bedingungen erfüllt sind und ob ein Antrag auf Abfrage der in Artikel 15 Absatz 2 ***Buchstabe i und Absatz 4*** Buchstaben b bis d genannten Daten berechtigt ist.

#### *Geänderter Text*

2. Bevor der Zugriff auf das ETIAS-Zentralsystem erfolgen kann, ***überprüft die zentrale Zugangsstelle***, ob die in Artikel 45 genannten Bedingungen erfüllt sind und ob ein Antrag auf Abfrage der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben b bis d genannten Daten berechtigt ist.

## Änderungsantrag 240

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Falls die in Artikel 45 genannten Bedingungen erfüllt sind, bearbeitet die zentrale Zugangsstelle die Anträge. Die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten, auf die die zentrale Zugangsstelle zugreift, werden den in Artikel 43 Absatz 2 genannten Kontaktstellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

#### *Geänderter Text*

3. Falls ***sich bei der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Überprüfung herausstellt, dass*** die in Artikel 45 genannten Bedingungen erfüllt sind, bearbeitet die zentrale Zugangsstelle die Anträge. Die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten, auf die die zentrale Zugangsstelle zugreift, werden den in Artikel 43 Absatz 2 genannten Kontaktstellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

## Änderungsantrag 241

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 4



*Vorschlag der Kommission*

4. In dringenden Ausnahmefällen, in denen es notwendig ist, **unverzüglich die personenbezogenen Daten zu erhalten, die zur Verhinderung einer schweren Straftat oder für die Strafverfolgung der Täter einer solchen Straftat erforderlich sind**, bearbeitet die zentrale Zugangsstelle den Antrag unverzüglich und ohne die unabhängige Überprüfung gemäß Absatz 2. **Eine nachträgliche unabhängige** Überprüfung, unter anderem **der** Frage, ob tatsächlich ein dringender Ausnahmefall gegeben war, **wird** unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags **durchgeführt**.

*Geänderter Text*

4. In dringenden Ausnahmefällen, in denen es notwendig ist, **eine unmittelbar drohende Gefahr in Verbindung mit einer terroristischen oder sonstigen** schweren Straftat **abzuwenden**, oder **in denen es der Verfolgung der Straftäter dient**, bearbeitet die zentrale Zugangsstelle den Antrag unverzüglich und ohne die unabhängige Überprüfung gemäß Absatz 2. **Bei einer nachträglichen unabhängigen** Überprüfung **wird kontrolliert, ob die Bedingungen nach Maßgabe von Artikel 45 erfüllt wurden**, unter anderem **die** Frage, ob tatsächlich ein dringender Ausnahmefall gegeben war. **Die nachträgliche unabhängige Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen**.

## **Änderungsantrag 242**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Wird bei einer nachträglichen unabhängigen Überprüfung festgestellt, dass die Abfrage von im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten und der Zugriff auf solche Daten nicht berechtigt waren, so löschen alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen **und/oder** solche Daten abgefragt haben, die aus dem ETIAS-Zentralsystem stammenden Daten und melden die Löschung den zentralen Zugangsstellen.

*Geänderter Text*

5. Wird bei einer nachträglichen unabhängigen Überprüfung festgestellt, dass die Abfrage von im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten und der Zugriff auf solche Daten nicht berechtigt waren, so löschen alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen **bzw.** solche Daten abgefragt haben, die aus dem ETIAS-Zentralsystem stammenden Daten und melden die Löschung den zentralen Zugangsstellen. **Dabei findet Artikel 53a Anwendung**.

## **Änderungsantrag 243**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Die Abfrage ist für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat erforderlich;

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Änderungsantrag 244**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) der Zugang zum Zwecke der Datenabfrage ist im Einzelfall erforderlich;

*Geänderter Text*

b) der Zugang zum Zwecke der Datenabfrage ist im Einzelfall erforderlich **und angemessen**;

**Änderungsantrag 245**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beitragen **kann**, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat der Gruppe von Drittstaatsangehörigen angehört, die unter diese Verordnung fällt;

*Geänderter Text*

c) es liegen **objektive Beweise oder** hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden **schweren** Straftaten beitragen **wird**, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat der Gruppe von Drittstaatsangehörigen angehört, die unter diese Verordnung fällt;

**Änderungsantrag 246**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 45 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Im Falle eines Treffers anhand von in einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten wird der Zugriff auf die im betreffenden Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis g und j bis m sowie auf in den betreffenden Antragsdatensatz eingegebene Daten bezüglich der Erteilung, Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung gemäß Artikel 33 und 37 gewährt. Der Zugriff auf die im Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz **2 Buchstabe i und Absatz 4** Buchstaben b bis d wird nur dann gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten von den operativen Stellen in dem mit Gründen versehenen elektronischen Antrag gemäß Artikel 44 Absatz 1 ausdrücklich beantragt und durch die unabhängige Überprüfung genehmigt wurde. **Die Abfrage des ETIAS-Zentralsystems berechtigt nicht zum Zugriff auf Daten zur Bildung gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h oder auf Daten darüber, ob der Antragsteller ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen könnte, gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a.**

**Änderungsantrag 247**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 46 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Der mit Gründen versehene Antrag muss Nachweise dafür enthalten, dass **die** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

*Geänderter Text*

4. Im Falle eines Treffers anhand von in einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten wird der Zugriff auf die im betreffenden Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis g und j bis m sowie auf in den betreffenden Antragsdatensatz eingegebene Daten bezüglich der Erteilung, Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung gemäß Artikel 33 und 37 gewährt. Der Zugriff auf die im Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben b bis d wird nur dann gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten von den operativen Stellen in dem mit Gründen versehenen elektronischen Antrag gemäß Artikel 44 Absatz 1 ausdrücklich beantragt und durch die unabhängige Überprüfung genehmigt wurde.

*Geänderter Text*

2. Der mit Gründen versehene Antrag muss Nachweise dafür enthalten, dass **alle** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

## Änderungsantrag 248

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die Abfrage ist im Einzelfall erforderlich;

#### *Geänderter Text*

b) die Abfrage ist im Einzelfall erforderlich **und angemessen**;

## Änderungsantrag 249

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) die Abfrage ist auf eine Suche anhand der in Artikel 45 Absatz 2 genannten Daten beschränkt;

#### *Geänderter Text*

c) die Abfrage ist auf eine Suche anhand der in Artikel 45 Absatz 2 genannten Daten beschränkt. **Die in Artikel 45 Absatz 2 genannten Daten können mit den in Artikel 45 Absatz 3 genannten Daten kombiniert werden**;

## Änderungsantrag 250

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beitragen **kann**;

#### *Geänderter Text*

d) es liegen **objektive Beweise oder** hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden **schweren** Straftaten beitragen **wird**;

## Änderungsantrag 251

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Im Falle eines Treffers anhand von in

#### *Geänderter Text*

4. Im Falle eines Treffers anhand von in

einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten wird der Zugriff auf die Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis g und j bis m sowie auf in den Antragsdatensatz eingegebene Daten bezüglich der Erteilung, Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung gemäß Artikel 33 und 37 gewährt. Der Zugriff auf die im Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 **Buchstabe i und Absatz 4** Buchstaben b bis d wird nur dann gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten von Europol ausdrücklich beantragt wurde.

einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten wird der Zugriff auf die Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis g und j bis m sowie auf in den Antragsdatensatz eingegebene Daten bezüglich der Erteilung, Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung einer Reisegenehmigung gemäß Artikel 33 und 37 gewährt. Der Zugriff auf die im Antragsdatensatz gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben b bis d wird nur dann gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten von Europol ausdrücklich beantragt wurde.

## Änderungsantrag 252

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

**b) [fünf Jahre ab dem Datum des letzten im EES gespeicherten Einreisedatensatzes; oder]**

*Geänderter Text*

**entfällt**

#### *Begründung*

*Den gesamten ETIAS-Antrag fünf Jahre nach der letzten Einreise des Antragstellers zu speichern, ist nicht gerechtfertigt und scheint weder angemessen noch erforderlich zu sein. Die Frist für die Datenspeicherung sollte entsprechend den EU-Standards so kurz wie möglich sein.*

## Änderungsantrag 253

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

**c) fünf Jahre ab dem Datum der letzten Entscheidung über die Verweigerung, die Aufhebung oder die Annullierung der Reisegenehmigung gemäß den Artikeln 31, 34 und 35.**

*Geänderter Text*

**c) fünf Jahre ab dem Datum der letzten Entscheidung über die Verweigerung, die Aufhebung oder die Annullierung der Reisegenehmigung gemäß den Artikeln 31, 34 und 35 *oder einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre, falls die Ausschreibung, die Ursache für die Entscheidung war,***

*früher gelöscht wird.*

## **Änderungsantrag 254**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 47 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Damit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer ETIAS-Reisegenehmigung leichter ein neuer Antrag gestellt werden kann, kann der Antragsdatensatz für einen weiteren Zeitraum von höchstens drei Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung im ETIAS-Zentralsystem gespeichert werden, allerdings nur, wenn der Antragsteller auf ein entsprechendes Ersuchen hin in einer elektronisch unterzeichneten Erklärung aus freien Stücken und ausdrücklich einwilligt. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache und so, dass sie von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sind.***

***Nach der automatischen Benachrichtigung gemäß Artikel 13 Absatz 2c wird die Einwilligung erteilt. Mit der automatischen Benachrichtigung wird der Antragsteller noch einmal auf den Zweck der Datenspeicherung auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 61 Buchstabe ea hingewiesen.***

## **Änderungsantrag 255**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 48 – Absatz 5 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Wenn ein Drittstaatsangehöriger die

5. Wenn ein Drittstaatsangehöriger die

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat oder die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis e auf ihn anwendbar sind, überprüfen die Behörden dieses Mitgliedstaats, ob diese Person eine gültige Reisegenehmigung besitzt und löschen gegebenenfalls den Antragsdatensatz unverzüglich aus dem ETIAS-Zentralsystem. Die für die Löschung des Antragsdatensatzes zuständige Behörde ist

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat oder die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis c auf ihn anwendbar sind, überprüfen die Behörden dieses Mitgliedstaats, ob diese Person eine gültige Reisegenehmigung besitzt, und löschen gegebenenfalls den Antragsdatensatz unverzüglich aus dem ETIAS-Zentralsystem. Die für die Löschung des Antragsdatensatzes zuständige Behörde ist

### *Begründung*

*Die obligatorische Löschung des Antragsdatensatzes einer Person, die einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt erhält, sollte entfallen, da die Gültigkeitsdauer kürzer sein könnte als die verbleibende Gültigkeitsdauer der ETIAS-Reisegenehmigung. So soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller nach Ablauf des Visums oder Aufenthaltstitels nicht erneut eine Reisegenehmigung beantragen muss.*

### **Änderungsantrag 256**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 5 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der den Aufenthaltstitel oder die Aufenthaltskarte ausgestellt hat;** **entfällt**

### **Änderungsantrag 257**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 5 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der das Visum für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat.** **entfällt**

### **Änderungsantrag 258**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 5 a (neu)**

**5a. Fällt ein Drittstaatsangehöriger in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d, e oder ha, so überprüfen die Behörden dieses Mitgliedstaats, ob die betreffende Person eine gültige Reisegenehmigung besitzt. Gegebenenfalls löschen sie den Antragsdatensatz unverzüglich aus dem ETIAS-Zentralsystem, wenn die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte, des Aufenthaltstitels oder des Visums länger ist als die verbleibende Gültigkeitsdauer der ETIAS-Reisegenehmigung. Die für die Löschung des Antragsdatensatzes zuständige Behörde ist**

**a) die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der den Aufenthaltstitel oder die Aufenthaltskarte ausgestellt hat;**

**b) die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats, der das Visum für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat.**

## Änderungsantrag 259

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

2. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nationalen ETIAS-Stellen **unterliegt** [der Verordnung EU) 2016/679].

2. **Wenn diese Tätigkeiten in ihren Anwendungsbereich fallen, unterliegt** jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nationalen ETIAS-Stellen **und Grenzbehörden** der Verordnung (EU) 2016/679.

## Änderungsantrag 260

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3



*Vorschlag der Kommission*

3. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die von den Mitgliedstaaten zu den Zwecken von Artikel 1 Absatz 2 benannten Behörden **unterliegt** [der Richtlinie (EU) 2016/680].

*Geänderter Text*

3. **Wenn diese Tätigkeiten in ihren Anwendungsbereich fallen, unterliegt** jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die von den Mitgliedstaaten zu den Zwecken von Artikel 1 Absatz 2 benannten Behörden der Richtlinie (EU) 2016/680.

**Änderungsantrag 261**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 49 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Jede gemäß den Artikeln **24** und 46 erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol unterliegt der Verordnung (EU) 2016/794.

*Geänderter Text*

4. Jede gemäß den Artikeln **25** und 46 erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol unterliegt der Verordnung (EU) 2016/794.

**Änderungsantrag 262**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 50 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Zentralsystem gilt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

*Geänderter Text*

1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Zentralsystem gilt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. **In Bezug auf das Informationssicherheitsmanagement des ETIAS-Zentralsystems gelten die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche.**

## Änderungsantrag 263

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im ETIAS-Informationssystem gilt eu-LISA als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

*Begründung*

*Berichtigung des Verweises.*

## Änderungsantrag 264

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. **Sowohl** eu-LISA **als auch** die nationalen ETIAS-Stellen stellen sicher, dass die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet wird. Bei der Erfüllung sicherheitsbezogener Aufgaben arbeiten eu-LISA **und** die nationalen ETIAS-Stellen zusammen.

*Geänderter Text*

1. eu-LISA, die nationalen ETIAS-Stellen **und die ETIAS-Zentralstelle** stellen sicher, dass die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet wird. Bei der Erfüllung sicherheitsbezogener Aufgaben arbeiten eu-LISA, die nationalen ETIAS-Stellen **und die ETIAS-Zentralstelle** zusammen.

## Änderungsantrag 265

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Unbeschadet von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ergreift eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Zentralsystems, der gemeinsamen Infrastruktur des

*Geänderter Text*

2. Unbeschadet von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ergreift eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Zentralsystems, der gemeinsamen Infrastruktur des

Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstelle, der öffentlichen Website, der mobilen App, des E-Mail-Dienstes, des Dienstes für sichere Konten, des Carrier Gateway, des Webdienstes **und** der Software für die Antragsbearbeitung sicherzustellen.

Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstelle, der öffentlichen Website, der mobilen App, des E-Mail-Dienstes, des Dienstes für sichere Konten, des Carrier Gateway, des Webdienstes, der Software für die Antragsbearbeitung **und der ETIAS-Überwachungsliste** sicherzustellen.

## Änderungsantrag 266

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Unbefugten den Zugang zur sicheren Website zu verwehren, **auf der Tätigkeiten im Einklang mit den Zwecken des ETIAS durchgeführt werden;**

#### *Geänderter Text*

b) Unbefugten den Zugang zur sicheren Website zu verwehren;

## Änderungsantrag 267

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ba) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen und nationalen Einrichtungen zu verwehren, in denen der Mitgliedstaat Tätigkeiten im Einklang mit den Zwecken des ETIAS durchführt;**

#### *Begründung*

*Es wird eine Reihe von Zusätzen vorgeschlagen, die der an den Wortlaut des Vorschlags der Kommission zum Eurodac angeglichenen Stellungnahme des EP zum EES entsprechen.*

## Änderungsantrag 268

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung genutzt werden;**

*Begründung*

*Es wird eine Reihe von Zusätzen vorgeschlagen, die der an den Wortlaut des Vorschlags der Kommission zum Eurodac angeglichenen Stellungnahme des EP zum EES entsprechen.*

## Änderungsantrag 269

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) sicherzustellen, dass die zum Zugang zum ETIAS-Informationssystem berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;

f) sicherzustellen, dass die zum Zugang zum ETIAS-Informationssystem berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen **und eindeutigen** Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;

*Begründung*

*Es wird eine Reihe von Zusätzen vorgeschlagen, die der an den Wortlaut des Vorschlags der Kommission zum Eurodac angeglichenen Stellungnahme des EP zum EES entsprechen.*

## Änderungsantrag 270

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Buchstabe j a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ja) sicherzustellen, dass eingesetzte Systeme im Störfall für den Normalbetrieb wiederhergestellt werden können;**

*Begründung*

*Es wird eine Reihe von Zusätzen vorgeschlagen, die der an den Wortlaut des Vorschlags der Kommission zum Eurodac angeglichenen Stellungnahme des EP zum EES entsprechen.*

### **Änderungsantrag 271**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 52 – Absatz 3 – Buchstabe j b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**jb) die Zuverlässigkeit sicherzustellen, indem dafür Sorge getragen wird, dass alle Funktionsstörungen des ETIAS ordnungsgemäß gemeldet werden und dass die erforderlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden, damit die personenbezogenen Daten im Fall einer Datenverfälschung infolge einer Fehlfunktion des Systems wiederhergestellt werden können;**

*Begründung*

*Es wird eine Reihe von Zusätzen vorgeschlagen, die der an den Wortlaut des Vorschlags der Kommission zum Eurodac angeglichenen Stellungnahme des EP zum EES entsprechen.*

### **Änderungsantrag 272**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 52 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 52a  
Sicherheitsvorfälle**

- 1. Jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit des Betriebs des ETIAS auswirkt bzw. auswirken und ETIAS-Daten beschädigen oder ihren Verlust herbeiführen kann, ist als Sicherheitsvorfall anzusehen; dies gilt insbesondere, wenn möglicherweise ein unbefugter Datenzugriff erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise nicht mehr gewährleistet gewesen sind.**
- 2. Sicherheitsvorfällen ist mit einer raschen, wirksamen und angemessenen Reaktion zu begegnen.**
- 3. Unbeschadet der Meldung und Mitteilung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Artikel 30 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission, eu-LISA und den Europäischen Datenschutzbeauftragten über Sicherheitsvorfälle. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls im Zusammenhang mit dem ETIAS-Zentralsystem unterrichtet eu-LISA die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten. Bei einem Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit dem ETIAS unterrichtet Europol die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten.**
- 4. Informationen über Sicherheitsvorfälle, die sich möglicherweise auf den Betrieb des ETIAS oder auf die Verfügbarkeit, die Integrität und die Geheimhaltung der Daten auswirken, werden den Mitgliedstaaten im Einklang mit einem von eu-LISA vorzulegenden Plan für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen übermittelt.**
- 5. Die betroffenen Mitgliedstaaten und Agenturen und Organe der Union arbeiten im Falle eines Sicherheitsvorfalls**

*zusammen.*

## **Änderungsantrag 273**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 53a*

*Sanktionen*

*Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Bearbeitung von in das ETIAS eingegebenen Daten, die dieser Verordnung zuwiderläuft, nach nationalem Recht geahndet wird. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

## **Änderungsantrag 274**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Recht auf Auskunft, **Zugang**, Berichtigung und Löschung

Recht auf **Angaben**, Auskunft, Berichtigung, **Einschränkung**, **Sperrung** und Löschung

*Begründung*

*Der Titel sollte geändert werden, damit die Rechte im Sinne der Artikel 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sowie im Sinne der Artikel 15, 16, 17 und 18 der [Verordnung (EU) 2016/679] korrekt wiedergegeben werden.*

## **Änderungsantrag 275**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Unbeschadet des **Auskunftsrechts** nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden Antragsteller, deren Daten im ETIAS-Zentralsystem gespeichert werden, zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten über die Verfahren für die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 belehrt, und ihnen werden die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der nationalen Aufsichtsbehörde des zuständigen Mitgliedstaats mitgeteilt.

**Änderungsantrag 276**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 54 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Antragsteller, die von ihren Rechten nach den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Artikeln 15, 16, 17 und 18 [der Verordnung (EU) 2016/679] Gebrauch machen möchten, können sich an die ETIAS-Zentralstelle oder an die für ihren Antrag zuständige nationale ETIAS-Stelle wenden, die das Anliegen prüft und beantwortet.

**Änderungsantrag 277**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 54 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Geänderter Text*

1. Unbeschadet des **Rechts auf Information** nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden Antragsteller, deren Daten im ETIAS-Zentralsystem gespeichert werden, zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten über die Verfahren für die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 **und den Artikeln 15, 16, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679** belehrt, und ihnen werden die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der nationalen Aufsichtsbehörde des zuständigen Mitgliedstaats mitgeteilt.

*Geänderter Text*

Antragsteller, die von ihren Rechten nach den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Artikeln 15, 16, 17 und 18 [der Verordnung (EU) 2016/679] Gebrauch machen möchten, können sich an die ETIAS-Zentralstelle oder an die für ihren Antrag zuständige nationale ETIAS-Stelle wenden, die das Anliegen **binnen 14 Tagen** prüft und beantwortet.



### *Vorschlag der Kommission*

Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, so werden sie von der ETIAS-Zentralstelle oder von der nationalen ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats im ETIAS-Zentralsystem berichtigt oder gelöscht.

### *Geänderter Text*

Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, so werden sie von der ETIAS-Zentralstelle oder von der nationalen ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats im ETIAS-Zentralsystem **unverzüglich** berichtigt oder gelöscht.

## **Änderungsantrag 278**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

Falls eine Reisegenehmigung während ihrer Geltungsdauer von der ETIAS-Zentralstelle oder von einer nationalen ETIAS-Stelle geändert wird, wird im ETIAS-Zentralsystem eine automatisierte Antragsbearbeitung nach Artikel 18 durchgeführt, um zu ermitteln, ob sich infolge der Datensatzänderung ein Treffer gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 ergibt. Ergibt die automatisierte Antragsbearbeitung keinen Treffer, wird vom ETIAS-Zentralsystem eine geänderte Reisegenehmigung mit der gleichen Geltungsdauer wie die ursprüngliche Reisegenehmigung ausgestellt und der Antragsteller benachrichtigt. Falls bei der automatisierten Antragsbearbeitung ein oder mehrere Treffer gemeldet werden, bewertet die nationale ETIAS-Stelle des **vom Antragsteller** gemäß Artikel 15 **Absatz 2 Buchstabe j angegebenen Mitgliedstaats der ersten Einreise**, ob ein Risiko der irregulären Migration **oder ein Risiko** für die Sicherheit oder **für die öffentliche Gesundheit** besteht, und entscheidet, ob eine geänderte Reisegenehmigung erteilt wird oder - falls sie zu dem Schluss gelangt, dass die

#### *Geänderter Text*

Falls eine Reisegenehmigung während ihrer Geltungsdauer **infolge eines Antrags gemäß diesem Absatz** von der ETIAS-Zentralstelle oder von einer nationalen ETIAS-Stelle geändert wird, wird im ETIAS-Zentralsystem eine automatisierte Antragsbearbeitung nach Artikel 18 durchgeführt, um zu ermitteln, ob sich infolge der Datensatzänderung ein Treffer gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 ergibt. Ergibt die automatisierte Antragsbearbeitung keinen Treffer, wird vom ETIAS-Zentralsystem eine geänderte Reisegenehmigung mit der gleichen Geltungsdauer wie die ursprüngliche Reisegenehmigung ausgestellt und der Antragsteller benachrichtigt. Falls bei der automatisierten Antragsbearbeitung ein oder mehrere Treffer gemeldet werden, bewertet die nationale ETIAS-Stelle des **zuständigen Mitgliedstaats** gemäß Artikel 22, ob ein Risiko der irregulären Migration, **eine Gefahr** für die Sicherheit oder **ein hohes Epidemierisiko** besteht, und entscheidet, ob eine geänderte Reisegenehmigung erteilt wird oder – falls sie zu dem Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht

Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind - dass die Reisegenehmigung aufgehoben wird.

mehr erfüllt sind – dass die Reisegenehmigung aufgehoben wird.

## Änderungsantrag 279

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Ist** die ETIAS-Zentralstelle oder die nationale ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats nicht der **Ansicht**, dass die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt die ETIAS-Zentralstelle oder die nationale ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats eine Verwaltungsentscheidung, in der sie der betroffenen Person unverzüglich schriftlich erläutert, warum sie nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

#### *Geänderter Text*

3. **Stimmt** die ETIAS-Zentralstelle oder die nationale ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats nicht der **Behauptung zu**, dass die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt die ETIAS-Zentralstelle oder die nationale ETIAS-Stelle des für den Antrag zuständigen Mitgliedstaats eine Verwaltungsentscheidung, in der sie der betroffenen Person unverzüglich schriftlich erläutert, warum sie nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

## Änderungsantrag 280

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Personenbezogene Daten, auf die von einem Mitgliedstaat über das ETIAS-Zentralsystem **oder** zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken zugegriffen wird, dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn diese Daten auf nationaler Ebene oder zwischen Mitgliedstaaten weiterverarbeitet werden.

#### *Geänderter Text*

2. Personenbezogene Daten, auf die von einem Mitgliedstaat **oder Europol** über das ETIAS-Zentralsystem zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken zugegriffen wird, dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn diese Daten auf nationaler Ebene oder zwischen Mitgliedstaaten weiterverarbeitet werden.

## Änderungsantrag 281

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Überwachung durch die ***nationale  
Aufsichtsbehörde***

*Geänderter Text*

Überwachung durch die ***nationalen  
Aufsichtsbehörden***

## Änderungsantrag 282

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die nationale Aufsichtsbehörde oder die nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannten Behörden die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung überwachen.***

## Änderungsantrag 283

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz -1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1a. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die nach nationalem Recht erlassenen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 auch für den Zugang seiner nationalen Behörden zum ETIAS gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten.***

## Änderungsantrag 284

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz -1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1b. Die Rechtmäßigkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zu den in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgeführten Zwecken wird von den gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 benannten nationalen Aufsichtsbehörden überwacht.***

## Änderungsantrag 285

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Alle gemäß Artikel 51 [der Verordnung (EU) 2016/679] benannten nationalen Aufsichtsbehörden gewährleisten, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in den nationalen ETIAS-Stellen mindestens alle vier Jahre nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.

1. Alle gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 benannten nationalen Aufsichtsbehörden gewährleisten, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in den nationalen ETIAS-Stellen mindestens alle vier Jahre nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden. ***Ein Bericht der Überprüfung wird veröffentlicht.***

## Änderungsantrag 286

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden.

2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen ***und Sachkenntnis*** zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden.

werden.

## Änderungsantrag 287

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der das ETIAS betreffenden Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zuständig und stellt sicher, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und mit der vorliegenden Verordnung erfolgen.***

## Änderungsantrag 288

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die durch eu-LISA und die ETIAS-Zentralstelle erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten mindestens alle vier Jahre nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft wird. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, eu-LISA, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt; die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA erhalten vor der Annahme des **Berichts** Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die durch eu-LISA und die ETIAS-Zentralstelle erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten mindestens alle vier Jahre nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft wird. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, eu-LISA, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt **und veröffentlicht**. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA erhalten vor der Annahme des **Prüfberichts** Gelegenheit zur Stellungnahme.

## Änderungsantrag 289

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, **arbeitet der Europäische Datenschutzbeauftragte eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen**, vor allem, wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Aufsichtsbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Informationskanäle des ETIAS feststellt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden zur Umsetzung und Auslegung dieser Verordnung.

*Geänderter Text*

1. **Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2017/XX... [neuer Vorschlag zur Aufhebung der Verordnung 45/2001] arbeiten der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen damit für eine koordinierte Überwachung des ETIAS.** Bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, **umfasst dies eine enge Zusammenarbeit**, vor allem, wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Aufsichtsbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Informationskanäle des ETIAS feststellt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden zur Umsetzung und Auslegung dieser Verordnung.

## Änderungsantrag 290

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. **In den in Absatz 1 genannten Fällen können der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für den Datenschutz zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden je nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einschlägige Informationen austauschen**, sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen **unterstützen**, Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung **prüfen**,

*Geänderter Text*

2. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für den Datenschutz zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden tauschen** je nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einschlägige Informationen **aus**, **unterstützen** sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, **prüfen** Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, **gehen** Problemen bei der

Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Kontrolle oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen **nachgehen**, harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme **ausarbeiten** und die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte **fördern**.

Wahrnehmung der unabhängigen Kontrolle oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen **nach, arbeiten** harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme **aus** und **fördern** die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte.

## **Änderungsantrag 291**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen zu diesem Zweck mindestens zweimal jährlich im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses zusammen, der durch /die Verordnung (EU) 2016/679/ geschaffen wurde. Die Kosten dieser Zusammenkünfte werden von dem durch /die Verordnung (EU) 2016/679/ geschaffenen Europäischen Datenschutzausschuss getragen. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

#### *Geänderter Text*

3. Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen zu diesem Zweck mindestens zweimal jährlich im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses zusammen, der durch die Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen wurde. Die Kosten dieser Zusammenkünfte werden von dem durch die Verordnung (EU) 2016/679 geschaffenen Europäischen Datenschutzausschuss getragen. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

## **Änderungsantrag 292**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufzeichnungen dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit

#### *Geänderter Text*

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufzeichnungen dürfen nur zur Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit

verwendet werden. **Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 81 dürfen nur Aufzeichnungen verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten.** Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständigen Aufsichtsbehörden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Antrag Zugang zu diesen Protokollen. Die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags zuständige Behörde erhält zu diesem Zweck ebenfalls Zugang zu diesen Aufzeichnungen. Außer zu diesen Zwecken werden die personenbezogenen Daten sowie die Aufzeichnungen über die Anträge auf Einsichtnahme in im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nach Ablauf eines Monats aus allen Dateien des Mitgliedstaats und Europol gelöscht, es sei denn, diese Daten und Aufzeichnungen sind für eine bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für die sie von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, erforderlich.

verwendet werden. **Sie werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt und ein Jahr nach Ablauf der Speicherfrist nach Artikel 47 gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt werden.** Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständigen Aufsichtsbehörden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Antrag Zugang zu diesen Protokollen. Die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags zuständige Behörde erhält zu diesem Zweck ebenfalls Zugang zu diesen Aufzeichnungen. Außer zu diesen Zwecken werden die personenbezogenen Daten sowie die Aufzeichnungen über die Anträge auf Einsichtnahme in im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten nach Ablauf eines Monats aus allen Dateien des Mitgliedstaats und Europol gelöscht, es sei denn, diese Daten und Aufzeichnungen sind für eine bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für die sie von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, erforderlich. **Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 81 dürfen nur Aufzeichnungen verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten.**

## Änderungsantrag 293

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Informationen über die Möglichkeit, dass ein Antrag von einer anderen Person oder einer gewerblichen Mittlerorganisation eingereicht wird, und die Möglichkeit, einen Antrag bei den Delegationen der Europäischen Union in Drittstaaten einzureichen;**



## Änderungsantrag 294

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) darüber, dass eine Reisegenehmigung an das im Antragsformular angegebene Reisedokument gebunden ist und dass folglich der Ablauf des Reisedokuments sowie alle Änderungen an diesem die Ungültigkeit oder die Nichtanerkennung der Reisegenehmigung beim Überschreiten der Grenze nach sich ziehen;**

## Änderungsantrag 295

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) darüber, dass der Antragsteller für die Echtheit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und den Wahrheitsgehalt und die Zuverlässigkeit seiner Angaben verantwortlich ist;**

## Änderungsantrag 296

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) darüber, dass Entscheidungen über Anträge dem Antragsteller mitzuteilen und **ablehnende** Entscheidungen zudem **zu begründen sind** und dass **dem** Antragsteller im Fall einer Ablehnung **ein Rechtsmittel zur Verfügung steht**, wobei über das bei der Einlegung des

d) darüber, dass Entscheidungen über Anträge dem Antragsteller mitzuteilen **sind** und **bei ablehnenden** Entscheidungen zudem **eine Begründung beizubringen ist** und dass **der** Antragsteller im Fall einer Ablehnung **Anspruch auf einen Rechtsbehelf hat**, wobei über das bei der

**Rechtsmittels** zu befolgende Verfahren einschließlich der zuständigen Behörde und der **Rechtsmittelfristen** zu informieren ist;

Einlegung des **Rechtsbehelfs** zu befolgende Verfahren einschließlich der zuständigen Behörde und der **Rechtsbehelfsfristen** zu informieren ist;

#### Änderungsantrag 297

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) darüber, dass Antragsteller, denen eine Reisegenehmigung verweigert wurde, eine Reisegenehmigung mit räumlich begrenzter Gültigkeit beantragen können, sowie die entsprechenden Bedingungen und Verfahren;**

#### Änderungsantrag 298

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**db) darüber, dass der Besitz einer Reisegenehmigung eine Bedingung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten darstellt;**

#### Änderungsantrag 299

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) dass die in das ETIAS-Informationssystem eingegebenen Daten für die Zwecke der Grenzverwaltung verwendet werden, wobei auch Prüfungen in Datenbanken durchgeführt werden,**

*und dass die Daten von den  
Mitgliedstaaten und Europol für  
Strafverfolgungszwecke zugänglich sind;*

### **Änderungsantrag 300**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*eb) darüber, für welchen Zeitraum die  
Daten gespeichert werden;*

### **Änderungsantrag 301**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ec) Informationen über die Rechte  
betroffener Personen gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 45/2001, der  
Verordnung (EU) 2016/679 und der  
Verordnung (EU) 2016/794 sowie der  
Richtlinie (EU) 2016/680;*

### **Änderungsantrag 302**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe e d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ed) die Kontaktdaten des Helpdesk nach  
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe dh.*

## Änderungsantrag 303

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission begleitet in Zusammenarbeit mit der ETIAS-Zentralstelle und den Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme des ETIAS mit einer Informationskampagne, um unter diese Verordnung fallende Drittstaatsangehörige über die Anforderung aufzuklären, dass sie im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung für das Überschreiten der Außengrenzen sein müssen.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission begleitet in Zusammenarbeit mit **dem Europäischen Auswärtigen Dienst**, der ETIAS-Zentralstelle, **den Aufsichtsbehörden, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten** und den Mitgliedstaaten, **einschließlich ihrer Botschaften in den betreffenden Drittstaaten**, die Inbetriebnahme des ETIAS mit einer Informationskampagne, um unter diese Verordnung fallende Drittstaatsangehörige über die Anforderung aufzuklären, dass sie im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung für das Überschreiten der Außengrenzen sein müssen.

## Änderungsantrag 304

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Diese Informationskampagne wird in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten und mithilfe der Informationsblätter nach Artikel 14 Absatz 4 in wenigstens einer der Amtssprachen der Länder durchgeführt, für deren Staatsangehörige diese Verordnung gilt. Derlei Informationskampagnen werden regelmäßig durchgeführt.***

## Änderungsantrag 305

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Infrastrukturen zur Unterstützung der öffentlichen Website, der mobilen App und des Carrier Gateway werden in Gebäuden der Agentur eu-LISA oder in Kommissionsgebäuden untergebracht. Sie werden geografisch so verteilt, dass sie die in dieser Verordnung festgelegten Funktionen entsprechend den Voraussetzungen in Bezug auf Sicherheit, Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit gemäß Absatz 3 bieten.

*Geänderter Text*

2. Die Infrastrukturen zur Unterstützung der öffentlichen Website, der mobilen App und des Carrier Gateway werden in Gebäuden der Agentur eu-LISA oder in Kommissionsgebäuden untergebracht. Sie werden geografisch so verteilt, dass sie die in dieser Verordnung festgelegten Funktionen entsprechend den Voraussetzungen in Bezug auf Sicherheit, **Datenschutz und Datensicherheit**, Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit gemäß Absatz 3 bieten. **Die ETIAS-Überwachungsliste wird in einem Gebäude der Agentur eu-LISA untergebracht.**

**Änderungsantrag 306**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 63 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Agentur eu-LISA ist für die Entwicklung des ETIAS-Informationssystems sowie für alle Entwicklungen, die für die Herstellung der Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Zentralsystem und den in Artikel 10 genannten Informationssystemen erforderlich sind, verantwortlich.

*Geänderter Text*

Die Agentur eu-LISA ist für die **technische** Entwicklung des ETIAS-Informationssystems sowie für alle **technischen** Entwicklungen, die für die Herstellung der Interoperabilität zwischen dem ETIAS-Zentralsystem und den in Artikel 10 genannten Informationssystemen erforderlich sind, verantwortlich.

**Änderungsantrag 307**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 63 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Agentur eu-LISA konzipiert die Systemarchitektur einschließlich ihrer Kommunikationsinfrastruktur sowie die technischen Spezifikationen und ihre Weiterentwicklungen in Bezug auf das Zentralsystem und die vom Verwaltungsrat

*Geänderter Text*

Die Agentur eu-LISA konzipiert die Systemarchitektur einschließlich ihrer Kommunikationsinfrastruktur sowie die technischen Spezifikationen und ihre Weiterentwicklungen in Bezug auf das Zentralsystem und die vom Verwaltungsrat

in Abhängigkeit von einer positiven Stellungnahme der Kommission zu genehmigenden einheitlichen Schnittstellen. Außerdem nimmt eu-LISA etwaige Anpassungen an das EES, das SIS, Eurodac, ECRIS oder das VIS vor, die infolge der Herstellung der Interoperabilität mit ETIAS erforderlich werden.

in Abhängigkeit von einer positiven Stellungnahme der Kommission zu genehmigenden einheitlichen **nationalen** Schnittstellen. Außerdem nimmt eu-LISA etwaige Anpassungen an das EES, das SIS, Eurodac, ECRIS oder das VIS vor, die infolge der Herstellung der Interoperabilität mit ETIAS erforderlich werden.

### *Begründung*

*Die IT-Systementwicklung eines Systems wie ETIAS geht weit über ein physisches Layout hinaus und umfasst auch andere Punkte wie die funktionale oder logische Architektur sowie das Datenmodell, die alle integraler Bestandteil der Entwicklung des Systems sind.*

## **Änderungsantrag 308**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Agentur eu-LISA entwickelt und implementiert das Zentralsystem, die einheitlichen nationalen Schnittstellen und die Kommunikationsinfrastruktur so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der Annahme der in Artikel 15 Absätze 2 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 72 Absätze 1 und 4 vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission.

#### *Geänderter Text*

Die Agentur eu-LISA entwickelt und implementiert das Zentralsystem, die einheitlichen nationalen Schnittstellen und die Kommunikationsinfrastruktur so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der Annahme der in Artikel 15 Absätze 2 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 72 Absätze 1 und 4 vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission. ***Sie legt außerdem das Design der physischen Architektur fest und übernimmt die technische Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste.***

## **Änderungsantrag 309**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 3 – Unterabsatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung

#### *Geänderter Text*

Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung

und Anwendung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die Projektgesamtkoordination.

und Anwendung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die Projektgesamtkoordination. ***eu-LISA führt eine Bewertung der Risiken in Bezug auf die Informationssicherheit durch und wiederholt diese Bewertung regelmäßig und trägt den Grundsätzen Datenschutz durch Technikgestaltung und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Rechnung.***

## Änderungsantrag 310

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Während der Auslegungs- und Entwicklungsphase wird ein Programmverwaltungsrat eingerichtet, der aus höchstens **zehn** Mitgliedern besteht. Dem Programmverwaltungsrat gehören sechs Mitglieder, die vom Verwaltungsrat von eu-LISA aus dem Kreis seiner Mitglieder oder ihrer Stellvertreter ernannt werden, der Vorsitzende der ETIAS-EES-Beratergruppe nach Artikel 80, ein Vertreter von eu-LISA, der von deren Exekutivdirektor ernannt wird, ein Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der von deren Exekutivdirektor ernannt wird, und ein von der Kommission ernanntes Mitglied an. Die vom Verwaltungsrat von eu-LISA ernannten Mitglieder werden nur aus dem Kreis derjenigen Mitgliedstaaten gewählt, die nach dem Unionsrecht in vollem Umfang durch die Rechtsinstrumente gebunden sind, die für die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung aller von eu-LISA verwalteten IT-Großsysteme gelten, und die sich am ETIAS beteiligen werden. Der Programmverwaltungsrat tritt einmal monatlich zusammen. Er gewährleistet die angemessene Verwaltung der Auslegungs- und Entwicklungsphase des ETIAS. Der

#### *Geänderter Text*

4. Während der Auslegungs- und Entwicklungsphase wird ein Programmverwaltungsrat eingerichtet, der aus höchstens **elf** Mitgliedern besteht. Dem Programmverwaltungsrat gehören sechs Mitglieder, die vom Verwaltungsrat von eu-LISA aus dem Kreis seiner Mitglieder oder ihrer Stellvertreter ernannt werden, der Vorsitzende der ETIAS-EES-Beratergruppe nach Artikel 80, ein Vertreter von eu-LISA, der von deren Exekutivdirektor ernannt wird, ein Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der von deren Exekutivdirektor ernannt wird, **ein vom Europäischen Datenschutzbeauftragten ernanntes Mitglied** und ein von der Kommission ernanntes Mitglied an. Die vom Verwaltungsrat von eu-LISA ernannten Mitglieder werden nur aus dem Kreis derjenigen Mitgliedstaaten gewählt, die nach dem Unionsrecht in vollem Umfang durch die Rechtsinstrumente gebunden sind, die für die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung aller von eu-LISA verwalteten IT-Großsysteme gelten, und die sich am ETIAS beteiligen werden. Der Programmverwaltungsrat tritt einmal monatlich zusammen. Er gewährleistet die

Programmverwaltungsrat legt dem Verwaltungsrat monatlich schriftliche Berichte über die Fortschritte des Projekts vor. Er hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

angemessene Verwaltung der Auslegungs- und Entwicklungsphase des ETIAS. Der Programmverwaltungsrat legt dem Verwaltungsrat monatlich schriftliche Berichte über die Fortschritte des Projekts vor. Er hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

## Änderungsantrag 311

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach der Inbetriebnahme des ETIAS übernimmt eu-LISA die technische Verwaltung des Zentralsystems **und** der einheitlichen nationalen Schnittstellen. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Agentur, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. Die Agentur eu-LISA ist zudem für die technische Verwaltung der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen, die öffentliche Website, die mobile App für Mobilgeräte, den E-Mail-Dienst, den Dienst für sichere Konten, den Carrier Gateway, den Web-Dienst und die in Artikel 6 genannte Software für die Antragsbearbeitung zuständig.

#### *Geänderter Text*

Nach der Inbetriebnahme des ETIAS übernimmt eu-LISA die technische Verwaltung des Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen **und der ETIAS-Überwachungsliste. Außerdem ist die Agentur für technische Prüfungen zuständig, die zur Erstellung und Aktualisierung der ETIAS-Überprüfungsregeln erforderlich sind.** In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Agentur, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. Die Agentur eu-LISA ist zudem für die technische Verwaltung der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen, die öffentliche Website, die mobile App für Mobilgeräte, den E-Mail-Dienst, den Dienst für sichere Konten, den Carrier Gateway, den Web-Dienst und die in Artikel 6 genannte Software für die Antragsbearbeitung zuständig.

## Änderungsantrag 312

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 2



*Vorschlag der Kommission*

2. Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten der Europäischen Union wendet eu-LISA angemessene Regeln zur Gewährleistung der beruflichen Schweigepflicht oder einer anderen vergleichbaren Geheimhaltungspflicht auf alle Bediensteten an, die mit im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Bediensteten aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

*Geänderter Text*

2. Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten der Europäischen Union wendet eu-LISA angemessene Regeln zur Gewährleistung der beruflichen Schweigepflicht oder einer anderen vergleichbaren Geheimhaltungspflicht auf alle Bediensteten, ***einschließlich der Mitarbeiter von Auftragnehmern***, an, die mit im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Bediensteten aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

**Änderungsantrag 313**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 64 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Agentur eu-LISA nimmt zudem Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulung über die technische Nutzung des ETIAS-Informationssystems wahr.

*Geänderter Text*

3. Die Agentur eu-LISA nimmt zudem Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulung über die technische Nutzung des ETIAS-Informationssystems ***und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der ETIAS-Daten*** wahr.

**Änderungsantrag 314**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 65 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Einrichtung und den Betrieb der ETIAS-Zentralstelle,

*Geänderter Text*

a) die Einrichtung und den Betrieb der ETIAS-Zentralstelle ***und ihre Informationssicherheit***,

## Änderungsantrag 315

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Bediensteten der ETIAS-Zentralstelle mit Zugangsberechtigung für das ETIAS-Zentralsystem werden angemessen über die Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften und insbesondere die einschlägigen Grundrechte geschult, bevor sie ermächtigt werden, im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten zu verarbeiten.

#### *Geänderter Text*

2. Die Bediensteten der ETIAS-Zentralstelle mit Zugangsberechtigung für das ETIAS-Zentralsystem werden angemessen über die Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften und insbesondere die einschlägigen Grundrechte geschult, bevor sie ermächtigt werden, im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten zu verarbeiten. ***Sie nehmen ferner an Schulungen der Agentur eu-LISA in Bezug auf die technische Nutzung des ETIAS-Informationssystems und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der ETIAS-Daten teil.***

## Änderungsantrag 316

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) den Aufbau, die Verwaltung, den Betrieb und die Wartung der nationalen ETIAS-Stellen, die bei der automatischen Antragsbearbeitung ***abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung prüfen*** und ***über sie befinden***,

#### *Geänderter Text*

b) den Aufbau, die Verwaltung, den Betrieb und die Wartung der nationalen ETIAS-Stellen, die ***damit betraut sind, Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen, bei denen sich*** bei der automatischen Antragsbearbeitung ***ein oder mehrere Treffer ergeben haben, darüber zu befinden*** und ***auf Anfrage eine Stellungnahme abzugeben***,

## Änderungsantrag 317

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

**ea) die Erfüllung der Bedingung, dass alle Behörden mit Berechtigung zum Zugang zu dem ETIAS-Informationssystem die Maßnahmen ergreifen, die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind, darunter auch diejenigen, die notwendig sind, damit die Wahrung der Grundrechte und der Datensicherheit sichergestellt wird.**

### Änderungsantrag 318

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 3

3. Die Bediensteten der nationalen ETIAS-Stellen mit Zugangsberechtigung für das ETIAS-Informationssystem werden angemessen über die Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften und insbesondere die einschlägigen Grundrechte geschult, bevor sie ermächtigt werden, im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten zu verarbeiten.

3. Die Bediensteten der nationalen ETIAS-Stellen mit Zugangsberechtigung für das ETIAS-Informationssystem werden angemessen über die Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften und insbesondere die einschlägigen Grundrechte geschult, bevor sie ermächtigt werden, im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten zu verarbeiten. **Sie nehmen ferner an Schulungen der Agentur eu-LISA in Bezug auf die technische Nutzung des ETIAS-Informationssystems und Maßnahmen zur Verbesserung der ETIAS-Daten teil.**

### Änderungsantrag 319

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1

1. Europol verarbeitet Datenabfragen nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j und Absatz 4 und passt **sein Informationssystem** entsprechend an.

1. Europol verarbeitet Datenabfragen nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe j und Absatz 4 und passt **seine Informationssysteme** entsprechend an.

## Änderungsantrag 320

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Europol **erstellt** die ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 29.

#### *Geänderter Text*

2. Europol **verwaltet** die ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 29.

## Änderungsantrag 321

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Europol gibt Stellungnahmen zu Anträgen auf Datenabfragen nach Artikel **26** ab.

#### *Geänderter Text*

3. Europol gibt Stellungnahmen zu Anträgen auf Datenabfragen nach Artikel **25** ab.

## Änderungsantrag 322

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 1 – Buchstabe 1 – Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/399 Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums - falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vorgeschrieben ist - oder einer **gültigen Reisegenehmigung** - falls dies nach [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems] vorgeschrieben ist - sein, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist;“

#### *Geänderter Text*

b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums – falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vorgeschrieben ist – oder einer **Reisegenehmigung, die wenigstens bis zu dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig ist**, – falls dies nach [der Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems] vorgeschrieben ist – sein, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist;“

## Änderungsantrag 323

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 69 – Absatz 1 – Buchstabe 1 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) 2016/399

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a und 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***aa) Folgende Unterabsätze werden angefügt:***

***„Während eines Übergangszeitraums gemäß Artikel 72 Absätze 1 und 2 der [Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)] ist die Nutzung des ETIAS fakultativ, und die Pflicht, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein, gilt nicht. Die Grenzschutzbeamten informieren der Reisegenehmigungspflicht unterliegende Drittstaatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen darüber, dass sie nach Ablauf des Übergangszeitraums verpflichtet sein werden, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein. Zu diesem Zweck verteilen die Grenzschutzbeamten an diese Kategorie von Reisenden ein nach Artikel 72 Absatz 3 der [Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)] gestaltetes gemeinsames Merkblatt.***

***Während der Schonfrist gemäß Artikel 72 Absätze 4 und 5 der [Verordnung über die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)] erlauben die Grenzschutzbeamten der Reisegenehmigungspflicht unterliegenden Drittstaatsangehörigen, die nicht im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung sind, ausnahmsweise, die Außengrenzen zu überschreiten, sofern diese Drittstaatsangehörigen alle übrigen Bedingungen nach diesem Artikel erfüllen und die Außengrenzen der Mitgliedstaaten erstmals seit Ende des in***

**Artikel 72 Absätze 1 und 2 der  
[Verordnung über die Einrichtung eines  
EU-weiten Reiseinformations- und  
-genehmigungssystems (ETIAS)]  
genannten Übergangszeitraums  
überschreiten. Die Grenzschutzbeamten  
teilen der Reisegenehmigungspflicht  
unterliegenden Drittstaatsangehörigen  
mit, dass sie im Besitz einer gültigen  
Reisegenehmigung im Sinne dieses  
Artikels sein müssen.“**

#### *Begründung*

*Diese Bestimmungen sind für die ETIAS-Verordnung vorgesehen. Sie sollten allerdings auch in den Schengener Grenzkodex aufgenommen werden, da es sich um Ausnahmen von den Einreisebedingungen handelt, die im Schengener Grenzkodex vorgesehen sind.*

### **Änderungsantrag 324**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum der Inbetriebnahme des ETIAS ist die Benutzung des ETIAS fakultativ, und die Pflicht, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein, gilt nicht. Die Kommission kann diesen Zeitraum durch Annahme eines delegierten Rechtsakts nach Artikel 78 um bis zu **sechs** weitere Monate verlängern.

##### *Geänderter Text*

1. Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum der Inbetriebnahme des ETIAS ist die Benutzung des ETIAS fakultativ, und die Pflicht, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein, gilt nicht. Die Kommission kann diesen Zeitraum durch Annahme eines delegierten Rechtsakts nach Artikel 78 um bis zu **zwölf** weitere Monate verlängern.

### **Änderungsantrag 325**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten informieren die Grenzschutzbeamten der Reisegenehmigungspflicht unterliegende Drittstaatsangehörige beim Überschreiten

##### *Geänderter Text*

2. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten informieren die Grenzschutzbeamten der Reisegenehmigungspflicht unterliegende Drittstaatsangehörige beim Überschreiten

der Außengrenzen darüber, dass sie nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten verpflichtet sein werden, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein. Zu diesem Zweck verteilen die Grenzschutzbeamten ein gemeinsames Merkblatt an diese Kategorie von Reisenden.

der Außengrenzen darüber, dass sie nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten verpflichtet sein werden, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein. Zu diesem Zweck verteilen die Grenzschutzbeamten ein gemeinsames Merkblatt an diese Kategorie von Reisenden. ***Dieses Merkblatt ist auch in den Botschaften der Mitgliedstaaten und in den Delegationen der Union in den Ländern, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, verfügbar.***

### Änderungsantrag 326

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Das gemeinsame Merkblatt wird von der Kommission gestaltet und erstellt. Der einschlägige Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 erlassen und enthält mindestens die in Artikel 61 genannten Angaben. Das Merkblatt muss klar und einfach in ***einer Sprache abgefasst sein, die die betroffene Person versteht oder bei der normalerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht.***

##### *Geänderter Text*

3. Das gemeinsame Merkblatt wird von der Kommission gestaltet und erstellt. Der einschlägige Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 2 erlassen und enthält mindestens die in Artikel 61 genannten Angaben. Das Merkblatt muss klar und einfach in ***allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten und in wenigstens einer der Amtssprachen jedes Drittlands abgefasst sein, für dessen Staatsangehörige diese Verordnung gilt.***

### Änderungsantrag 327

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und ***Geburtsdatum*** des Antragstellers;

##### *Geänderter Text*

b) Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und ***Geburtsjahr*** des Antragstellers;

### Änderungsantrag 328

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) Bildung;**

**entfällt**

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Streichung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h.*

**Änderungsantrag 329**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) derzeitige berufliche Tätigkeit  
(Bereich), Stellenbezeichnung;**

**entfällt**

*Begründung*

*In Übereinstimmung mit der Streichung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i.*

**Änderungsantrag 330**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 73 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Für die Zwecke von Absatz 1 sorgt eu-LISA für die Einrichtung, die Implementierung und den Betrieb eines Zentralregisters, das die in Absatz 1 genannten Daten enthält, welche keine Identifizierung einzelner Personen zulassen, jedoch den in Absatz 1 genannten Behörden ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken zu erhalten, auf deren Grundlage das Risiko einer irregulären Migration **sowie Sicherheits- und Gesundheitsrisiken** besser bewertet, die Effizienz von Grenzübertrittskontrollen gesteigert, die ETIAS-Zentralstelle bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Reisegenehmigung unterstützt und

2. Für die Zwecke von Absatz 1 sorgt eu-LISA **im Einklang mit den Grundsätzen Datenschutz durch Technikgestaltung und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** für die Einrichtung, die Implementierung und den Betrieb eines Zentralregisters, das die in Absatz 1 genannten Daten enthält, welche keine Identifizierung einzelner Personen zulassen, jedoch den in Absatz 1 genannten Behörden ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken zu erhalten, auf deren Grundlage das Risiko einer irregulären Migration, **die Gefahr für die Sicherheit und die hohen Epidemierisiken**



eine auf Fakten basierende Gestaltung der Unionspolitik im Bereich der Migration gefördert werden können. Das Register sollte zudem tägliche Statistiken zu den in Absatz 4 genannten Daten enthalten. Der Zugang zum Zentralregister erfolgt in Form eines gesicherten Zugangs über S-TESTA mit Zugangskontrollen und spezifischen Nutzerprofilen, die ausschließlich Berichterstattungs- und Statistikzwecken dienen.

*Detaillierte Bestimmungen über den Betrieb des Zentralregisters **und die für das Zentralregister geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften werden nach dem in Artikel 79 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

## Änderungsantrag 331

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Agentur eu-LISA veröffentlicht vierteljährlich Statistiken über das ETIAS-Informationssystem, in denen insbesondere die Zahl und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller, **deren Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung abgelehnt** wurde (einschließlich der Gründe für die **Ablehnung**), sowie der Drittstaatsangehörigen, deren Reisegenehmigung aufgehoben oder annulliert wurde, ausgewiesen sind.

besser bewertet, die Effizienz von Grenzübertrittskontrollen gesteigert, die ETIAS-Zentralstelle bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Reisegenehmigung unterstützt und eine auf Fakten basierende Gestaltung der Unionspolitik im Bereich der Migration gefördert werden können. Das Register sollte zudem tägliche Statistiken zu den in Absatz 4 genannten Daten enthalten. Der Zugang zum Zentralregister erfolgt in Form eines gesicherten Zugangs über S-TESTA mit Zugangskontrollen und spezifischen Nutzerprofilen, die ausschließlich Berichterstattungs- und Statistikzwecken dienen.

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 78 zu erlassen, die die Bestimmungen über den Betrieb des Zentralregisters **betreffen, wobei das Risikomanagement im Bereich der Informationssicherheit und der Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt werden.***

#### *Geänderter Text*

4. Die Agentur eu-LISA veröffentlicht vierteljährlich Statistiken über das ETIAS-Informationssystem, in denen insbesondere die Zahl und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller, **denen eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert** wurde (einschließlich der Gründe für die **Verweigerung**), sowie der Drittstaatsangehörigen, deren Reisegenehmigung aufgehoben oder annulliert wurde, ausgewiesen sind.

## Änderungsantrag 332

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Am Ende eines jeden Jahres werden statistische Daten in Form von **vierteljährlichen Statistiken** für das betreffende Jahr zusammengestellt.

#### *Geänderter Text*

5. Am Ende eines jeden Jahres werden statistische Daten in Form von **Jahresstatistiken** für das betreffende Jahr zusammengestellt. **Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, der Europäischen Grenz- und Küstenwache und den Aufsichtsbehörden übermittelt.**

## Änderungsantrag 333

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Auf Ersuchen der Kommission **stellt eu-LISA der Kommission** Statistiken zu spezifischen Aspekten der Umsetzung dieser Verordnung sowie die Statistiken nach Absatz 3 zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

6. Auf Ersuchen der Kommission, **des Europäischen Parlaments und des Rates stellt eu-LISA** Statistiken zu spezifischen Aspekten der Umsetzung dieser Verordnung sowie die Statistiken nach Absatz 3 zur Verfügung.

## Änderungsantrag 334

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des ETIAS-Informationssystems, der Integration der bestehenden nationalen Grenzinfrastruktur und ihrer Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle, dem Betrieb der einheitlichen nationalen Schnittstelle, der

#### *Geänderter Text*

Die Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung des ETIAS-Informationssystems, der Integration der bestehenden nationalen Grenzinfrastruktur und ihrer Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle, dem Betrieb der einheitlichen nationalen Schnittstelle, der

Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen sowie dem Betrieb des ETIAS gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union.

Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen sowie **der *Wartung und dem Betrieb des ETIAS, einschließlich der Kosten für die Mitarbeiter der nationalen ETIAS-Stellen,*** gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union. ***eu-LISA legt besonderes Augenmerk auf das Risiko eines Anstiegs der Kosten und sorgt für eine ausreichende Kontrolle der Auftragnehmer.***

### Änderungsantrag 335

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Folgendes:***

***entfällt***

- a) Projektverwaltungsstelle der Mitgliedstaaten (Sitzungen, Dienstreisen, Büros);***
- b) Hosting nationaler Systeme (Räume, Implementierung, Stromversorgung, Kühlung);***
- c) Betrieb nationaler Systeme (Betreiber und Unterstützungsverträge);***
- d) Anpassung bestehender Grenzkontrollen;***
- e) Gestaltung, Entwicklung, Implementierung, Betrieb und Wartung nationaler Kommunikationsnetze.***

### Änderungsantrag 336

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten erhalten finanzielle Unterstützung für Ausgaben im Rahmen***

*zusätzlicher Aufgaben gemäß Artikel 66. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 78 delegierte Rechtsakte zur Festsetzung dieser finanziellen Unterstützung zu erlassen.*

## Änderungsantrag 337

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, eu-LISA, Europol, die nationalen Aufsichtsbehörden, der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Stellen, die Teil des ETIAS-Ethikausschusses sind, werden mit angemessenen zusätzlichen finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet, die zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragen wurden, erforderlich sind.*

## Änderungsantrag 338

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die mit dem ETIAS erzielten Einnahmen stellen externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 dar.

Die mit dem ETIAS erzielten Einnahmen stellen externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 dar. *Etwaige Einnahmen, die nach der Deckung der Kosten für die Entwicklung des ETIAS und die bei seinem Betrieb und seiner Wartung anfallenden Kosten verbleiben, werden dem Unionshaushalt zugewiesen.*

## Änderungsantrag 339

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die ETIAS-Zentralstelle und die Mitgliedstaaten teilen eu-LISA die zuständigen Behörden nach Artikel 11 mit, die Zugang zum ETIAS-Informationssystem haben.

#### *Geänderter Text*

Die ETIAS-Zentralstelle und die Mitgliedstaaten teilen **der Kommission und** eu-LISA die zuständigen Behörden nach Artikel 11 mit, die Zugang zum ETIAS-Informationssystem haben.

## Änderungsantrag 340

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

***Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme des ETIAS gemäß Artikel 77 wird eine konsolidierte Liste dieser Behörden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Werden an der Liste Änderungen vorgenommen, so veröffentlicht eu-LISA einmal im Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste.***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 341

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre benannten Behörden nach Artikel 43 mit und melden unverzüglich jegliche diesbezügliche Änderung.

#### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission **und eu-LISA** ihre benannten Behörden nach Artikel 43 mit und melden unverzüglich jegliche diesbezügliche Änderung.

## Änderungsantrag 342

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Die Kommission *stellt* den *Mitgliedstaaten* und der *Öffentlichkeit* die *gemäß Absatz 1 mitgeteilten* Informationen *über* eine regelmäßig *aktualisierte öffentliche Website zur Verfügung*.

*Geänderter Text*

5. Die Kommission *veröffentlicht die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union. Werden Änderungen vorgenommen, so veröffentlicht die Kommission einmal jährlich eine aktualisierte konsolidierte Fassung dieser Informationen. Die Kommission unterhält eine öffentlich zugängliche Website, die regelmäßig aktualisiert wird und auf der diese Informationen in einfach zugänglicher Weise bereitgestellt werden.*

## Änderungsantrag 343

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*-a) die erforderlichen Änderungen der Rechtsakte über die in Artikel 10 genannten Informationssysteme, mit denen für Interoperabilität mit dem ETIAS-Informationssystem gesorgt werden soll, sind in Kraft getreten;*

*Geänderter Text*

## Änderungsantrag 344

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe -a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*-aa) die erforderlichen Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des*

*Geänderter Text*

*Rates<sup>1a</sup>, mit denen eu-LISA mit dem Betriebsmanagement des ETIAS betraut werden soll, sind in Kraft getreten;*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).*

## Änderungsantrag 345

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe -a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*-ab) die erforderlichen Änderungen der Rechtsakte über die in Artikel 18 genannten Informationssysteme, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass die ETIAS-Zentralstelle Zugang zu diesen Datenbanken hat, sind in Kraft getreten;*

## Änderungsantrag 346

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 78 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 15 Absätze 3 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 3 **und** Artikel 72 Absätze 1 und 5 wird der Kommission für unbestimmte Zeit ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **6 Absatz 3a, Artikel 13 Buchstabe db, Artikel 15** Absätze 5 und 6, Artikel 16 Absatz 4, Artikel **26a, Artikel 28** Absatz 3, **Artikel 32 Absatz 2a, Artikel 33,** Artikel 72 Absätze 1 und 5, **Artikel 73 Absatz 2 und Artikel 74** wird der Kommission für unbestimmte Zeit ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

## Änderungsantrag 347

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 Absätze 3 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 3 **und** Artikel 72 Absätze 1 und 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

#### *Geänderter Text*

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **6 Absatz 3a, Artikel 13 Buchstabe db, Artikel 15** Absätze 5 und 6, Artikel 16 Absatz 4, Artikel **26a, Artikel 28** Absatz 3, **Artikel 32 Absatz 2a, Artikel 33**, Artikel 72 Absätze 1 und 5, **Artikel 73 Absatz 2 und Artikel 74** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

## Änderungsantrag 348

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 3 **und** Artikel 72 Absätze 1 und 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie

#### *Geänderter Text*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **6 Absatz 3a, Artikel 13 Buchstabe db, Artikel 15** Absätze 5 und 6, Artikel 16 Absatz 4, Artikel **26a, Artikel 28** Absatz 3, **Artikel 32 Absatz 2a, Artikel 33**, Artikel 72 Absätze 1 und 5, **Artikel 73 Absatz 2 und Artikel 74** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor



keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

## Änderungsantrag 349

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – OPOCE, bitte das genaue Datum einfügen] und danach alle sechs Monate während der Entwicklungsphase des ETIAS-Informationssystems übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen. Sobald die Entwicklung abgeschlossen ist, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht übermittelt, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.

#### *Geänderter Text*

2. Bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – OPOCE, bitte das genaue Datum einfügen] und danach alle sechs Monate während der Entwicklungsphase des ETIAS-Informationssystems übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen. ***Dieser Bericht umfasst ausführliche Angaben zu den entstandenen Kosten sowie zu etwaigen Risiken, die sich auf die Gesamtkosten des Systems auswirken könnten und gemäß Artikel 74 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.*** Sobald die Entwicklung abgeschlossen ist, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht übermittelt, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.

## Änderungsantrag 350

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

**Drei** Jahre nach Inbetriebnahme des ETIAS und danach alle **vier** Jahre nimmt die Kommission eine Evaluierung des ETIAS vor und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat etwaige erforderliche Empfehlungen. Zu bewerten sind:

*Geänderter Text*

**Zwei** Jahre nach Inbetriebnahme des ETIAS und danach alle **drei** Jahre nimmt die Kommission eine Evaluierung des ETIAS vor und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat etwaige erforderliche Empfehlungen, **einschließlich einer ausführlichen Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Haushalt**. Zu bewerten sind:

**Änderungsantrag 351**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 81 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die vom ETIAS mit Blick auf dessen Ziele, Mandat und Aufgaben erzielten Ergebnisse;

*Geänderter Text*

a) die vom ETIAS mit Blick auf dessen Ziele, Mandat und Aufgaben **verursachten Kosten und** erzielten Ergebnisse;

**Änderungsantrag 352**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 81 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Wirkung, die Effektivität und die Effizienz des Betriebs und der Arbeitspraktiken des ETIAS in Bezug auf dessen Ziele, Mandat und Aufgaben;

*Geänderter Text*

b) die Wirkung, die Effektivität und die Effizienz des Betriebs **des ETIAS, darunter auch der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen**, und der Arbeitspraktiken des ETIAS in Bezug auf dessen Ziele, Mandat und Aufgaben;

**Änderungsantrag 353**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 81 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die Sicherheit des ETIAS;**

### **Änderungsantrag 354**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 81 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) die *bei der automatisierten Antragsbearbeitung* für die Risikobewertung verwendeten **Regeln**;

c) die für die Risikobewertung verwendeten **Überprüfungsregeln**;

### **Änderungsantrag 355**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 81 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) die ETIAS-Überwachungsliste;**

### **Änderungsantrag 356**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 81 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) die Auswirkungen auf die diplomatischen Beziehungen zwischen der Union und den betroffenen Drittstaaten;**

### **Änderungsantrag 357**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 81 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fb) die Einnahmen der EU und die Ausgaben der EU-Organe sowie der**

*Mitgliedstaaten.*

**Änderungsantrag 358**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 81 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament *und* dem *Rat*.

*Geänderter Text*

Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament, *dem Rat*, dem *Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*.

**Änderungsantrag 359**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 81 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) die Zahl der aufgrund eines Treffers in der ETIAS-Überwachungsliste abgelehnten Reisegenehmigungsanträge;*

**Änderungsantrag 360**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 81 – Absatz 8 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

*Geänderter Text*

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission, *dem Europäischen Parlament und dem Rat* bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

**Änderungsantrag 361**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 82 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Mit Ausnahme der Artikel 62, 63, 68, 74, 76, 78, 79 und der Bestimmungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Artikel 77 Absatz 1, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten, gilt diese Verordnung ab dem von der Kommission gemäß Artikel 77 bestimmten Zeitpunkt.***

## **Änderungsantrag 362**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Anhang 1a***

##### ***Liste der Straftaten gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b***

- 1. Terroristische Straftaten***
- 2. Beteiligung an einer kriminellen  
Vereinigung***
- 3. Menschenhandel***
- 4. Sexuelle Ausbeutung von Kindern  
und Kinderpornografie***
- 5. Illegaler Handel mit Suchtstoffen  
und psychotropen Stoffen***
- 6. Illegaler Handel mit Waffen,  
Munition und Sprengstoffen***
- 7. Korruption***
- 8. Betrugsdelikte, einschließlich  
Betrug zum Nachteil der finanziellen  
Interessen der Union***
- 9. Wäsche von Erträgen aus Straftaten  
und Geldfälschung, einschließlich Euro-  
Fälschung***
- 10. Computerstraftaten bzw.  
Cyberkriminalität***
- 11. Umweltkriminalität, einschließlich***

*des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten*

*12. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt*

*13. Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung*

*14. Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe*

*15. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme*

*16. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen*

*17. Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen*

*18. Nachahmung und Produktpiraterie*

*19. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit*

*20. Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern*

*21. Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen*

*22. Vergewaltigung*

*23. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen*

*24. Flugzeug- und Schiffsentführung*

*25. Sabotage*

*26. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen*

*27. Wirtschaftsspionage*

*28. Brandstiftung*

*29. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*